Benchmarking der Hessischen Landkreise

Kennzahlenvergleich 2023-2024
Zusammenfassung

Benchmarking-Schwerpunkte:

Hilfe zur Pflege
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
Leistungen nach dem AsylbLG

Stand: 03.12.2025

con_sens

Kreis Bergstraße (HP)
Kreis Darmstadt-Dieburg (DA)
Kreis Fulda (FD)
Kreis Gießen (GI)
Kreis Groß-Gerau (GG)
Kreis Hersfeld-Rotenburg (HEF)
Hochtaunuskreis (HG)
Kreis Kassel (KS)
Lahn-Dill-Kreis (LDK)
Kreis Limburg-Weilburg (LM)
Main-Kinzig-Kreis (MKK)
Main-Taunus-Kreis (MTK)
Kreis Marburg-Biedenkopf (MR)
Odenwaldkreis (ODW)
Kreis Offenbach (OF)
Rheingau-Taunus-Kreis (RTK)
Schwalm-Eder-Kreis (HR)
Vogelsbergkreis (VB)
Kreis Waldeck-Frankenberg (KB)
Werra-Meißner-Kreis (WMK)
Wetteraukreis (FB)

Impressum

Impressum

Erstellt für:

Benchmarking der
hessischen Landkreise

Das con_sens-Projektteam:

Christina Welke
Minaz Khalaf
Sophia Kisters

Titelbild:

www.sxc.hu

con _ sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 · D-20148 Hamburg
Tel.: 0 40 - 410 32 81 · Fax: 0 40 - 41 35 01 11

consens@consens-consulting.de
www.consens-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Informationen und Zielsetzung 7

2. Untersuchungsgegenstand im Benchmarking 8

3. Zentrale Ergebnisse 12

4. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse 25

5. Bewertung und Ausblick 56

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen 2022 zu 2023 11

Abb. 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen 2023 zu 2024 11

Abb. 3: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen SGB XII 2023 17

Abb. 4: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen SGB XII 2024 18

Abb. 5: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen Eingliederungshilfe 2023 20

Abb. 6: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen Eingliederungshilfe 2024 21

Abb. 7: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen Asylbewerberleistungsgesetz 2023 24

Abb. 8: Tabelle: Übersicht Top-Kennzahlen Asylbewerberleistungsgesetz 2024 24

Abb. 9: Transferleistungsdichte 2023 25

Abb. 10: Transferleistungsdichte 2024 26

Abb. 11: Tabelle: Veränderungen der Transferleistungsdichte 2022 zu 2023 27

Abb. 12: Tabelle: Veränderungen der Transferleistungsdichte 2023 zu 2024 27

Abb. 13: Geogr. Verteilung der Dichten der Leistungsberechtigten HzP a.v.E. und i.E. 31

Abb. 14: Ambulante Quote 31

Abb. 15: Veränderung der Dichten in der HzP a.v.E. und i.E. sowie der Ambulanten Quote 2022 zu 2023 32

Abb. 16: Veränderung der Dichten in der HzP a.v.E. und i.E. sowie der Ambulanten Quote 2023 zu 2024 32

Abb. 17: Auszahlungen pro Einwohner für Leistungen nach dem SGB XII 2023 33

Abb. 18: Auszahlungen pro Einwohner für Leistungen nach dem SGB XII 2024 34

Abb. 19: Tabelle: Veränderungen der Auszahlungen nach dem SGB XII 2022 zu 2023 36

Abb. 20: Tabelle: Veränderungen der Auszahlungen nach dem SGB XII 2023 zu 2024 36

Abb. 21: Dichte der Leistungsberechtigten in der EGH differenziert nach Leistungsarten 2023 37

Abb. 22: Dichte der Leistungsberechtigten in der EGH differenziert nach Leistungsarten 2024 ... 38
Abb. 23: Tabelle: Veränderungen der Dichten in der EGH 2022 zu 2023 ... 38
Abb. 24: Tabelle: Veränderungen der Dichten in der EGH 2023 zu 2024 ... 39
Abb. 25: Auszahlungen pro Einwohner für Leistungen der Eingliederungshilfe 2023 ... 41
Abb. 26: Auszahlungen pro Einwohner für Leistungen der Eingliederungshilfe 2024 ... 42
Abb. 27: Tabelle: Veränderungen der Auszahlungen in der EGH 2022 zu 2023 ... 43
Abb. 28: Tabelle: Veränderungen der Auszahlungen in der EGH 2023 zu 2024 ... 44
Abb. 29: Dichte der Leistungsberechtigten im AsylbLG pro 1.000 Einwohner in der Zeitreihe ... 47
Abb. 30: Auszahlungen minus Einzahlungen für Leistungen nach dem AsylbLG pro Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG pro Monat in Euro ... 50

Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	**HSL**	Hessisches Statistisches Landesamt
a.v.E.	außerhalb von Einrichtungen	**HzP**	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	**i.E.**	in Einrichtungen
BaZa	Basiszahl	**KeZa**	Kennzahl
Bj	Berichtsjahr	**KdU**	Kosten der Unterkunft
BTHG	Bundesteilhabegesetz	**LB**	Leistungsberechtigte
EGH	Eingliederungshilfe	**LWV**	Landschaftsverband Hessen
EEE	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	**MW**	Mittelwert
EW	Einwohner	**n.v.**	Nicht verfügbar
GSiAE	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	**PVT**	Projektverantwortlichen-Tagung
GVWG	Gesundheitsversorgungsweiterent-wicklungsgesetz	**SGB**	Sozialgesetzbuch
HLT	Hessischer Landkreistag	**Vj**	Vorjahr
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt	**VzÄ**	Vollzeitäquivalenz

Ansprechpersonen

Lenkungsgruppe

FB - Wetteraukreis	Simone Schestakoff	simone.schestakoff@wetteraukreis.de
FD – Kreis Fulda	Jürgen Stock	juergen.stock@landkreis-fulda.de
HG – Hochtaunuskreis	Dr. Silke Heil	silke.heil@hochtaununskreis.de
HLT – Hessischer Landkreistag	Felix Würfel	wuerfel@hlt.de
HR – Schwalm-Eder-Kreis	Lars Werner	lars.Werner@schwalm-eder-kreis.de
MR – Kreis Marburg-Biedenkopf	Uwe Pöppler	poeppleru@marburg-biedenkopf.de
VB – Vogelsbergkreis	René Lippert	rene.lippert@vogelsbergkreis.de

Projektverantwortliche

DA – Kreis Darmstadt-Dieburg	Thorsten Gester	t.gester@ladadi.de
FB – Wetteraukreis	Lena Gauglitz	lena.gauglitz@wetteraukreis.de
FD – Kreis Fulda	Thomas Müller	thomas.mueller@landkreis-fulda.de
GG – Kreis Groß-Gerau	Gisela Schäfer	g.schaefer@kreisgg.de
GI – Kreis Gießen	Alexandra Stoll	alexandra.stoll@lkgi.de
HEF – Kreis Hersfeld-Rotenburg	Marco Butchereit	m.butchereit@hef-rof.de
HG – Hochtaunuskreis	Peter Rinker	peter.rinker@hochtaunuskreis.de
HP – Kreis Bergstraße	Eva Stumpf	eva.stumpf@kreis-bergstraße.de
HR – Schwalm-Eder-Kreis	Dennis Krömer	dennis.kromer@schwalm-eder-kreis.de
KB – Kreis Waldeck-Frankenberg	Tobias Schumann	tobias.schumann@lkwafkb.de
KS – Kreis Kassel	Saskia Franzel	saskia-franzel@landkreiskassel.de
LDK – Lahn-Dill-Kreis	Till-Jasper Hargarter	till-jasper.hargarter@lahn-dill-kreis.de
LM – Kreis Limburg-Weilburg	aktuell nicht benannt	51.haushalt.controlling@limburg-weilburg.de
MKK – Main-Kinzig-Kreis	Christian Amberg	christian.amberg@mkk.de
MR – Kreis Marburg-Biedenkopf	Sylvia Becker	beckersy@marburg-biedenkopf.de
MTK – Main-Taunus-Kreis	Ramona Mitter	ramona.mitter@mtk.org
ODW – Odenwaldkreis	Eva Wieck	e.wieck@odenwaldkreis.de
OF – Kreis Offenbach	Horst Feuerbach	h.feuerbach@kreis-offenbach.de
RTK – Rheingau-Taunus-Kreis	Volker Klein	volker.klein@rheingau-taunus.de
VB – Vogelsbergkreis	Frank Richtberg	frank.richtberg@vogelsbergkreis.de
WMK – Werra-Meißner-Kreis	Astrid Rimbach-Jürjens	a.rimbach-juerjens@werra-meissner-kreis.de

1. Grundsätzliche Informationen und Zielsetzung

Bereits seit dem Jahr 2010 besteht das Benchmarking der hessischen Landkreise und analysiert nun im sechszehnten Jahr das Leistungsgeschehen im SGB XII. Im Verlauf des Projektes wurden auch die Leistungen der EGH auf das SGB IX umgestellt und das Erhebungsset um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergänzt. Die vorliegende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse für die Berichtsjahre 2023 und 2024 in aggregierter Form dar und stellt dabei grundsätzliche und strategische Aspekte in den Vordergrund.

Aggregierte Form der Ergebnisse 2023 und 2024

Detailliertere Aussagen zu unterschiedlichen Ausprägungen der Kennzahlen und Besonderheiten der Landkreise werden in einer separaten umfassenden Ergebnispräsentation formuliert.

Zielsetzung des Benchmarkings

Durch den interkommunalen Vergleich wird den Sozialverwaltungen der hessischen Landkreise die Möglichkeit eröffnet, Erkenntnisse über die Effektivität und die Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen zu gewinnen. Die Analysen zu den Personenzahlen und Finanzdaten bilden die Grundlage für einen fachlichen Austausch über bestehende Potenziale und Herausforderungen in diesem Sektor. Die Zielsetzung des Benchmarking-Kreises besteht somit darin, das Leistungsgeschehen in der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und dem Asylbewerberleistungsgesetz für die beteiligten Landkreise transparent zu machen und aus dem Erkenntnisgewinn neue Potenziale zu definieren.

Erkenntnisgewinn über steuerungsrelevante Potenziale

Das Benchmarking bietet somit die Möglichkeit, flexibel auf aktuelle Erkenntnis- und Diskussionsbedarfe zu reagieren und Interessenschwerpunkte zu identifizieren. Die Entwicklungen, die sich unter gegebenen Rahmenbedingungen und rechtlichen Änderungen in den Gebietskörperschaften vollziehen, sollen transparent gemacht werden, um die ihnen zugrundeliegenden Abläufe und Organisationsstrukturen zu analysieren und effektiver zu gestalten. Dabei sollen „gute Lösungen“ identifiziert werden, die Handlungsansätze für eine optimierte Steuerung aufzeigen können.

Lernen vom Anderen

Rahmenbedingungen

Seit Jahren sind bundesweit ansteigende Fallzahlentwicklungen und ein Wachstum des Auszahlungsvolumens für die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme zu beobachten. Von den hessischen Landkreisen wurde es als notwendig erachtet, die Leistungsbereiche des SGB XII, SGB IX und dem AsylbLG, die in Hessen in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fallen, näher zu untersuchen und in einen fachlichen Austausch einzusteigen.

Ende des Jahres 2009 beauftragte der Hessische Landkreistag (HLT) das Beratungsunternehmen con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwick-

Benchmarking seit 2009

lung mit der Durchführung des Kennzahlenvergleichs für die hessischen Landkreise. Von den 21 hessischen Landkreisen sind nun im achten Jahr sämtliche Kreise am Benchmarking beteiligt.

Vier Mal jährlich finden ein- bis zweitägige Benchmarking-Tagungen mit den Projektverantwortlichen statt. Die Sitzungen finden entsprechend der Notwendigkeit in Präsenz oder virtuell statt.

Projektgremien

Die Projektverantwortlichen sind Ansprechpartner für die Datenermittlung, Plausibilisierung sowie alle weiteren anfallenden Aufgaben im Verlauf des Projektes.

Die inhaltliche und strategische Gestaltung des Projektes wird durch die sogenannte Lenkungsgruppe ausgeübt, die mit Vertretern der Amtsleitungen und des Hessischen Landkreistages besetzt ist. In regelmäßigen Abständen findet sich das Gremium zusammen, um über den Verlauf und die Ergebnisse unterrichtet zu werden und die strategische Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

2. Untersuchungsgegenstand im Benchmarking

Benchmarking-Inhalte

Gegenstand des Kennzahlenvergleichs SGB XII sind die folgenden Leistungsbereiche:

Leistungsbereiche SGB XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (HLU a.v.E.),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (GSiAE a.v.E.),
- Hilfe zur Pflege in und außerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (HzP i.E. und a.v.E.),
- Kontextinformationen wie bspw. die kommunalen SGB II-Leistungen und Wirtschaftsindikatoren.

Eingliederungshilfe

Zudem werden im Rahmen des Benchmarkings auch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB IX untersucht. Betrachtet werden Leistungen für Kinder, für die die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen zuständig sind. Dieser Bereich umfasst folgende Leistungsarten:

- Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen,
- Leistungen zur interdisziplinären Frühförderung,
- Leistungen in Kindertagesstätten mit Einzelintegration,
- Leistungen für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen für die aufgeführten Leistungen liegt auf der Hilfe zur Pflege und auf den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen. Neben der jährlichen Erhebung der Basiszahlen und deren Plausibilisierung zur Bildung des umfangreichen Kennzahlensets, welches den Ausgangspunkt für den inhaltlich-fachlichen Austausch bildet, werden zudem Auswertungen zu inhaltlichen Fragestellungen vorgenommen, die einen tieferen Einblick in Einzelaspekte ermöglichen.

Schwerpunkte: EGH und HzP

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Obwohl sich der Benchmarking-Kreis grundsätzlich mit der Analyse der Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX befasst, führten die steigenden Flüchtlingszahlen bereits 2013 dazu, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in den Kennzahlenvergleich aufgenommen wurden. Vor allem seit dem enormen Anstieg der Flüchtlingszahlen 2015 sahen sich die Landkreise vor große Herausforderungen gestellt, denen im Rahmen des Benchmarkings durch eine transparente Datenlage und einen vertieften Austausch begegnet wurde. Diese diente im weiteren Verlauf auch zur Analyse des Leistungsgeschehens im Zuge des Ukrainekrieges und den Wechselbewegungen des geflüchteten Personenkreises zwischen dem AsylbLG und anderen Sozialsicherungssystemen.

Leistungen nach dem AsylbLG

Neben Fragen der Versorgung und der Integration liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen im AsylbLG auf der Ermittlung von Finanzdaten zur Schaffung einer transparenten Datenlage, durch die das Auszahlungsvolumen der Landkreise differenziert abgebildet werden kann. Hierdurch kann ermittelt werden, zu welchem Grad das für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden von den Landkreisen aufgewendete Auszahlungsvolumen durch Erstattungsleistungen des Landes gedeckt ist.

Auszahlungs-deckungsgrad

Mit den geänderten landesrechtlichen Regelungen zu den Erstattungen, die ab 2021 in Kraft traten und 2027 erneut verhandelt werden sollen und den neuen Flüchtlingsbewegungen im Zuge des Ukrainekrieges, sind auch weiterhin Datenauswertungen in den betroffenen Leistungsbereichen relevant, um tagespolitische Veränderungen und zahlenmäßige Entwicklungen transparent abbilden und analysieren zu können.

Herausforderungen im Berichtsjahr 2023 und 2024

Die Sozialverwaltungen sehen sich auch in den Jahren 2023 und 2024 mit anhaltenden und neuen Herausforderungen konfrontiert. Viele Problemlagen, wie der anhaltende Personalmangel, steigende Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege oder die Komplexität rechtlicher Neuerungen, haben sich weiter verstärkt oder zeigen nun deutlichere Auswirkungen im Verwaltungshandeln.

Der Fachkräftemangel bildet eine zentrale Herausforderung. Viele Stellen in den Sozialverwaltungen bleiben über längere Zeit unbesetzt. Neben dem Re-

Fachkräftemangel

krutierungsproblem zeigt sich auch eine hohe Fluktuation innerhalb der Verwaltung. Dies führt zu einem erhöhten Einarbeitungs- und Schulungsbedarf für das verbleibende Personal, das die entstandenen Lücken auffangen muss.

Komplexität der Leistungsbearbeitung

Verstärkt wird dieser Druck durch die zunehmende Komplexität der Leistungsbearbeitung. Die Einführung neuer Regelungen – etwa die Umsetzung des Gesetzes über die Auszahlungen der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung, steigende Anforderungen bei der Gewährung von Mehrbedarfen oder die Auswirkungen der Pflege-Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI – wirken teilweise leistungssteigernd und erhöhen zugleich den Prüf- und Dokumentationsaufwand. Gleichzeitig steigen die Antragszahlen in verschiedenen Leistungsbereichen, insbesondere in der Hilfe zur Pflege mit Umsetzung der Tariftreueregelung, weiter an. Auch in den Grundsicherungsleistungen sind Zugänge zu verzeichnen, u. a. durch strukturelle Effekte infolge der gestiegenen Regelbedarfe.

In Pflegeeinrichtungen selbst bleibt der Personalmangel ein strukturelles Problem. Kürzere Verweildauern, häufigere Einrichtungswechsel und temporäre Aufnahmestopps in Folge personeller Engpässe können zu Mehrarbeit in den Einrichtungen führen – und sich auf die Verwaltungen durchschlagen, etwa durch häufigere Neuberechnungen, Anfragen und Prüfprozesse.

Digitalisierung

Parallel dazu ist festzustellen, dass die digitalen Möglichkeiten der Leistungserbringung und Fallbearbeitung noch nicht flächendeckend genutzt werden können. Der Bedarf an effizienter Digitalisierung wächst, gleichzeitig fehlen vielerorts die Ressourcen für eine systematische Umsetzung.

Rechtliche Änderungen

Für die Berichtsjahre relevante rechtliche Änderungen mit Auswirkungen auf die untersuchten Leistungsbereiche bestanden vor allem durch das Wohngeld-Plus-Gesetz, das Bürgergeldgesetz, die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in der HLU und GSiAE sowie die Anpassungen der Pflege-Leistungszuschläge der Pflegekassen nach § 43c SGB XI für pflegebedürftige in stationären Einrichtungen. Im Zuge der weiteren Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) kommt es mit fortgesetzten Verhandlungen zu deutlichen Steigerungen der Pflegesätze mit erheblichem Einfluss auf die Dichten und Fallkosten in der HzP.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

Wechsel von Zensus 2011 zu Zensus 2022

Grundlage für die Berechnung einiger Kennzahlen sind Einwohnerdaten zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres, die vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) veröffentlicht werden. Bis einschließlich 2023 liegt den Einwohnerdaten die Fortschreibung der Zensuserhebung 2011 zugrunde. Für das Berichtsjahr 2024 wurde die Fortschreibung der Zensuserhebung 2022 genutzt. Generell sind die Veränderungen der Einwohnerzahlen nur gering und in Bezug auf die Kennzahlenergebnisse zu vernachlässigen. Mit der Umstellung kommt

es hier jedoch zu größeren Veränderungen. Auch der Zuzug der Schutzsuchenden aus der Ukraine trägt zu Veränderungen der Einwohnerdaten bei. Diese fallen regional unterschiedlich aus.

ABB. 1: ENTWICKLUNG DER EINWOHNERZAHLEN 2022 ZU 2023

Prozentuale Veränderung EW 2022 zu 2023

	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
Δ 0-7	-1,7%	-1,5%	-1,4%	-1,8%	-2,5%	-2,8%	-1,8%	-1,0%	-0,3%	-2,2%	-1,3%
Δ 7-15	2,7%	1,5%	2,3%	2,8%	2,5%	2,8%	1,0%	2,2%	1,8%	1,7%	2,4%
Δ 15-18	2,7%	0,5%	-0,1%	2,2%	3,9%	0,0%	3,6%	2,0%	1,5%	1,8%	-0,2%
Δ 18-21	1,5%	3,4%	0,1%	3,2%	0,8%	1,7%	3,7%	1,5%	2,8%	-0,4%	1,0%
Δ 21-25	-0,9%	-1,5%	-0,9%	-1,9%	-2,7%	-4,2%	1,3%	-0,4%	0,2%	-1,8%	-0,1%
Δ 25-55	-0,9%	-0,7%	-0,1%	-0,3%	0,6%	-0,9%	-0,1%	-0,8%	-0,3%	-0,8%	-0,8%
Δ 55-65	1,2%	1,4%	1,1%	1,8%	0,4%	0,0%	2,6%	1,0%	0,1%	0,7%	1,0%
Δ 65+	1,7%	1,6%	1,8%	1,0%	1,7%	1,0%	0,8%	1,5%	1,4%	1,1%	0,7%
Δ EW gesamt	**0,4%**	**0,4%**	**0,6%**	**0,5%**	**0,6%**	**-0,2%**	**0,8%**	**0,4%**	**0,5%**	**0,0%**	**0,2%**

	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
Δ 0-7	-1,3%	0,0%	0,2%	-1,6%	-2,7%	-2,4%	-1,6%	-2,0%	0,2%	-0,2%	-1,4%
Δ 7-15	2,1%	0,9%	2,9%	1,0%	1,5%	1,4%	2,7%	1,5%	2,5%	2,1%	2,0%
Δ 15-18	-0,5%	1,9%	3,1%	1,3%	2,0%	-3,3%	2,1%	1,2%	-1,0%	1,2%	1,3%
Δ 18-21	2,9%	1,9%	1,3%	0,2%	2,1%	-0,1%	3,3%	3,0%	-0,1%	-0,3%	1,6%
Δ 21-25	-1,1%	-0,5%	-0,1%	-2,6%	0,6%	-2,1%	0,2%	-2,4%	-4,7%	-3,6%	-1,4%
Δ 25-55	-0,4%	-0,5%	-0,1%	0,2%	-0,8%	-1,6%	-0,1%	-1,2%	-0,7%	-0,4%	-0,5%
Δ 55-65	1,0%	0,8%	1,1%	0,2%	2,4%	0,4%	1,5%	1,4%	-1,6%	-0,3%	0,9%
Δ 65+	1,6%	1,5%	1,1%	1,7%	1,0%	1,3%	0,9%	1,4%	2,0%	0,7%	1,3%
Δ EW gesamt	**0,5%**	**0,5%**	**0,7%**	**0,3%**	**0,4%**	**-0,4%**	**0,6%**	**0,2%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,3%**

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER EINWOHNERZAHLEN 2023 ZU 2024

Prozentuale Veränderung EW 2023 zu 2024

	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
Δ 0-7	-4,7%	-5,6%	-4,5%	-6,9%	-6,3%	-5,2%	-4,8%	-4,7%	-5,5%	-5,5%	-6,6%
Δ 7-15	-1,2%	-2,0%	-1,6%	-4,0%	-4,7%	-2,8%	-0,8%	-0,1%	-0,4%	-3,9%	-3,4%
Δ 15-18	1,2%	-1,3%	-3,4%	-1,9%	-6,4%	-6,7%	-0,8%	-0,2%	-2,7%	-0,8%	-4,0%
Δ 18-21	0,3%	-0,2%	-2,3%	-3,4%	-4,0%	0,4%	-1,0%	-1,1%	0,1%	-3,0%	-3,2%
Δ 21-25	-3,3%	-5,7%	-6,9%	-8,0%	-4,9%	-10,4%	-0,7%	-5,5%	-7,1%	-5,3%	-8,0%
Δ 25-55	-0,2%	-3,7%	-4,1%	-5,6%	-5,4%	-4,8%	-0,3%	-1,1%	-3,0%	-3,3%	-5,6%
Δ 55-65	1,5%	-0,8%	-2,0%	-2,8%	-3,7%	-2,6%	1,1%	-0,2%	-1,6%	-2,3%	-3,5%
Δ 65+	1,7%	0,5%	-0,2%	-4,1%	-0,9%	0,0%	2,1%	1,0%	0,8%	-0,1%	-1,7%
Δ EW gesamt	**0,1%**	**-2,2%**	**-2,8%**	**-4,8%**	**-4,2%**	**-3,2%**	**0,1%**	**-0,8%**	**-1,9%**	**-2,6%**	**-4,2%**

	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
Δ 0-7	-4,5%	-3,9%	-5,5%	-4,1%	-5,1%	-3,9%	-5,2%	-5,4%	-4,8%	-4,0%	-5,1%
Δ 7-15	-0,1%	0,1%	-3,7%	-2,7%	-3,3%	-2,7%	-1,9%	-3,0%	-5,5%	-3,1%	-2,4%
Δ 15-18	-0,4%	-2,3%	-3,3%	-3,2%	-1,6%	-0,4%	-1,6%	-1,5%	-4,7%	-1,1%	-2,2%
Δ 18-21	-1,3%	-1,3%	-4,2%	-5,5%	1,8%	-3,7%	-0,9%	0,2%	-4,2%	-3,8%	-1,9%
Δ 21-25	-5,7%	-4,9%	-7,0%	-5,1%	-6,7%	-8,9%	-4,5%	-5,0%	-11,4%	-9,2%	-6,4%
Δ 25-55	-2,4%	-2,3%	-3,6%	-4,5%	-2,7%	-4,5%	-1,8%	-3,5%	-6,7%	-3,5%	-3,4%
Δ 55-65	-1,1%	-0,2%	-2,2%	-1,5%	0,8%	-3,6%	-1,7%	-0,7%	-6,0%	-1,6%	-1,7%
Δ 65+	-0,3%	1,6%	-0,7%	-0,2%	-0,5%	-1,4%	-0,3%	-0,4%	-2,3%	-0,3%	-0,3%
Δ EW gesamt	**-1,7%**	**-1,1%**	**-3,0%**	**-3,0%**	**-1,9%**	**-3,4%**	**-1,8%**	**-2,2%**	**-5,3%**	**-2,5%**	**-2,5%**

<5 % | -4 % bis -5 % | -3 % bis -4 % | -2 % bis -3 % | 2 % - 3 % | 3 % - 4 % | 4 % - 5 % | > 5 %

Alle im Bericht dargestellten Falldichten sowie die Auszahlungen pro Einwohner sind von der Entwicklung der Einwohnerzahlen abhängig. Eine steigende Einwohnerzahl hat bei gleichbleibender Fallzahl niedrigere Falldichten bzw. bei gleichbleibendem Auszahlungsvolumen niedrigere Auszahlungen pro Einwohner zur Folge. Umgekehrt führt eine geringere Einwohnerzahl zu höheren Dichten und Auszahlungen pro Einwohner bei gleicher Höhe der Fallzahl bzw. des Auszahlungsvolumens.

Effekte durch veränderte Einwohnerzahlen

3. Zentrale Ergebnisse

Mit der Ergebniszusammenfassung sollen die hessenweiten Entwicklungen in den untersuchten Leistungsbereichen in aggregierter Form dargestellt werden. Neben den in der Zusammenfassung behandelten Kennzahlen besteht ein umfangreiches, darüberhinausgehendes Kennzahlenset, sodass vertiefte Erkenntnisse zu den Leistungsbereichen, deren Entwicklungen und zu Besonderheiten vorliegen. Beim qualitativen Austausch über Strukturen, Ziele und Prozesse der Gewährung von Leistungen in den untersuchten Bereichen steht der Erfahrungsaustausch über „gute Lösungsansätze“ im Mittelpunkt.

Existenzsichernde Leistungen

- Nach einer Steigerung der Transferleistungsdichte im Vorvorjahr erhöht sich die Dichte auch in den aktuellen Berichtsjahren in den hessischen Landkreisen weiter. Im Mittelwert der Landkreise erhöht sie sich von 2023 zu 2024 mit 3,7 % etwas stärker als von 2022 zu 2023 mit 2,9 %. 2023 lag die Dichte im Mittelwert bei 70,2 pro 1.000 Einwohner und erhöhten sich für 2024 auf 73,3.

Anstieg der Transferleistungsdichte

- Der Anstieg der Transferleistungsdichte basiert in beiden Berichtsjahren auf Steigerungen in allen drei Leistungsbereichen. 2023 fällt die Erhöhung mit 3,0 % im Mittelwert in der GSiAE a.v.E. in ähnlicher Höhe aus wie der Anstieg im SGB II mit 2,9 %. In der HLU a.v.E. fällt der Zuwachs mit 0,7 % geringer aus. 2024 ist der Anstieg mit 7,8 % im Mittelwert in der HLU a.v.E. am größten, dicht gefolgt von der GSiAE a.v.E. mit 6,2 %. Die Erhöhung fällt mit 3,0 % im Mittelwert im SGB II geringer aus.
- Den größten Anteil der Personen mit existenzsichernden Leistungen stellen die Leistungsberechtigten von SGB II-Leistungen mit einer gemittelten Dichte 2023 von 55,4 und 2024 von 57,0 pro 1.000 Einwohner dar.

Entwicklung der SGB II-Dichte

- Von 2022 zu 2023 vollzieht sich im SGB II ein Anstieg der Dichte im Mittelwert von 3,1 %, der vor allem vom weiteren Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine beeinflusst war, nachdem der Personenkreis ab dem 01.06.2022 vom AsylbLG in andere Leistungssysteme, vor allem in das SGB II, überführt wurden. Von 2023 zu 2024 steigert sich die SGB II-Dichte mit 3,6 % im Mittelwert in ähnlicher Höhe wie im Vorjahr. Neben weiteren Zugängen von Schutzsuchenden aus der Ukraine zeigt sich hierin auch die weniger positive Entwicklung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

- Mit einer Dichte im Mittelwert von 13,1 pro 1.000 Einwohner in 2023 und 14,5 in 2024 fällt der Anteil der GSiAE a.v.E. an der Transferleistungsdichte geringer aus als die SGB II-Dichte. Hier zeigt die Entwicklung in der Zeitreihe eine stetige Steigerung der GSiAE-Dichte im Mittelwert der Landkreise.

Anstieg der GSiAE-Dichte

- Die Steigerungen der Dichte sind wie auch im SGB II vom Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine beeinflusst. Zuwächse der Inanspruchnahme ergeben sich aber auch, wenn der Personenkreis außeracht gelassen wird. Ursächlich hierfür sind vor allem die regulären Regelsatzerhöhungen sowie die Steigerungen der Kosten der Unterkunft und Heizung, erhöhte Mehrbedarfe und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Das Wohngeld-Plus-Gesetz sowie das Gesetz über die Auszahlungen der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung wirken sich hierauf zwar reduzierend aus, kehren den steigenden Trend aber nicht um.
- Generell stehen Veränderungen der Dichte im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und der Verteilung von Altersarmut in den Landkreisen. Eine Rolle spielen aber auch andere Faktoren wie die Durchführung von Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betroffenen Personenkreises.
- Mit 54,7 % nehmen 2023 mehr Leistungsberechtigte GSiAE im Alter in Anspruch. 2024 erhöht sich der Anteil der Personen mit Leistungen der GSiAE im Alter auf 55,5 %. Bis 2021 – also bis vor dem Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine – nahmen mit 50,6 % noch etwas mehr Leistungsberechtigte GSiAE aufgrund einer Erwerbsminderung in Anspruch.
- Auch wenn die GSiAE finanziell vollständig vom Bund getragen wird, verantworten die Landkreise die sachlich richtige Durchführung der Leistungserbringung und tragen die tendenziell steigenden Personal- und Sachkosten.
- Mit 1,7 pro 1.000 Einwohner in 2023 und 1,9 in 2024 ist die Dichte bei den existenzsichernden Leistungen in der HLU a.v.E. am geringsten.
- Nachdem sich die Dichte in der HLU a.v.E. maßgeblich durch den Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine von 2021 zu 2022 erhöhte hatte, fällt der Anstieg der Dichte von 2022 zu 2023 mit 0,7 % im Mittelwert vergleichsweise gering aus. Von 2023 zu 2024 beträgt die Erhöhung 7,8 % im Mittelwert der hessischen Landkreise. 2023 erhalten 1,7 von 1.000 Einwohnern Leistungen der HLU außerhalb von Einrichtungen. 2024 liegt die Dichte bei 1,9 im Mittelwert der Landkreise.

Anstieg der HLU-Dichte

- Ohne Berücksichtigung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wäre es von 2022 zu 2023 zu einem Rückgang der Dichte in der HLU a.v.E. gekommen. Dies gilt nicht für die Steigerung von 2023 zu 2024. Generell ist die Entwicklung der Dichte in diesem Leistungsbereich durch die vergleichsweise geringe Anzahl von Personen beeinflusst, die die Leistung in Anspruch nehmen. Kleinere Veränderungen der absoluten Zahlen können sich prozentual stärker auswirken. Auch die Einwohnerentwicklung ist hier zu berücksichtigen. Zudem stehen Veränderungen mit dem Wechsel zwischen den Leistungssystemen im Zusammenhang. Hierbei spielen Verfahrensregelungen zwischen dem SGB II und dem SGB XII eine Rolle. Steigernd wirken sich wie in der GSiAE reguläre Regelsatzerhöhungen, Anpassungen der

Mietobergrenzen sowie Mehrbedarfe und steigende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus. Das Wohngeld-Plus-Gesetz wirkt sich grundsätzlich reduzierend auf die HLU-Dichte aus.

Steigerungen bei den Auszahlungen pro Einwohner

- Bei der Betrachtung der Auszahlungen pro Einwohner sind Veränderungen grundsätzlich vor allem durch die Anzahl der Personen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, bedingt. Aber auch die Zusammensetzung der Gruppe von Leistungsbeziehenden spielt eine Rolle, da der individuelle Bedarf abhängig ist von persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Für die Veränderungen von 2023 zu 2024 ist zudem die Entwicklung der Einwohnerzahlen von Bedeutung.
- Steigerungen der Dichten spiegeln sich in den drei existenzsichernden Leistungsbereichen auch in erhöhten Auszahlungen pro Einwohner wider. Teilweise liegen der Steigerungsraten bei den Auszahlungen pro Einwohner jedoch deutlich über dem Anstieg der Dichte, sodass auch andere Faktoren als Erhöhungen der Leistungsberechtigtenzahlen eine Rolle spielen.
- Im SGB II hat sich im Vergleich von 2022 zu 2023 das Gesamtauszahlungsvolumen für kommunale SGB II-Leistungen mit 23,9 % deutlich erhöht. Damit steigern sich auch die Auszahlungen, die pro Einwohner aufgewendet werden. Im Mittelwert beträgt der Anstieg 23,4 %. Damit liegt die Erhöhung deutlich über dem Zuwachs der Dichte. Dies erklärt sich durch den Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine, die ab dem 01.06.2022 in das SGB II überführt wurden und somit zum Anstieg der Dichte zum Stichtag 31.12.2022 führten; die Auszahlungen für diesen Personenkreis fielen hingegen erst 2023 im vollen Umfang an. Pro Einwohner wurden 2023 172 Euro für kommunale SGB II-Leistungen aufgewendet.
- Der Vergleich von 2023 zu 2024 zeigt, dass es zwar zu einem weiteren Anstieg des Gesamtauszahlungsvolumens für die kommunalen SGB II-Leistungen kommt, dieser aber mit 7,4 % im Mittelwert deutlich geringer ausfällt als im Jahr zuvor. Dennoch fällt der Zuwachs höher aus als die Steigerung der Dichte (+3,6 %). 2024 werden mit 192 Euro pro Einwohner im Mittelwert 20 Euro mehr aufgewendet als im Vorjahr.
- In der GSiAE a.v.E. wurden 2023 im Mittelwert 109 Euro pro Einwohner aufgewendet. In der HLU a.v.E. betragen die Auszahlungen pro Einwohner 2023 im Mittelwert 15 Euro. Auch in diesen beiden Leistungsbereichen erhöhen sich die Auszahlungen pro Einwohner im Mittelwert im Vergleich zum Vorjahr stärker als die Dichten (HLU: +24,4 %, GSiAE: +14,8 %). Auch hier spielt der Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine eine Rolle, da Auszahlungen erstmals über das Jahr im vollen Umfang geleistet wurden.
- Aber auch der Vergleich von 2023 zu 2024 zeigt deutliche Steigerungen der Auszahlungen pro Einwohner, die über den Steigerungsraten der Dichten liegen. In der GSiAE a.v.E. erhöhen sie sich um 17,0 % und liegen im Mittelwert bei 128 Euro pro Einwohner. In der HLU a.v.E. beträgt der Anstieg der Auszahlungen pro Einwohner 14.6 %. Rund 17 Euro werden pro Einwohner aufgewendet.
- Hauptbestandteile der kommunalen Auszahlungen für existenzsichernde Leistungen sind die Kosten für Unterkunft und Heizung. Unterschiede in den Ergebnissen entstehen vor allem auf Grund regional unterschiedlicher Miet-

niveaus. Steigerungen stehen im Zusammenhang mit regulären Regelsatzerhöhungen, Anpassungen der Mietobergrenzen und erhöhten Mehrbedarfen.

Hilfe zur Pflege

Steigerungen der HzP-Dichten

- Im Vergleich von 2023 zu 2024 erhöht sich die HzP-Gesamtdichte im Mittelwert der hessischen Landkreise um 8,3 %. Damit liegt die Gesamtdichte im Mittelwert für das Jahr 2024 bei 3,5 pro 1.000 Einwohner (stationär: 3,0, ambulant: 0,53 pro 1.000 Einwohner). Die Entwicklung für das Berichtsjahr 2024 ergibt sich aus Steigerungen der Dichte sowohl in der ambulanten als auch in der stationären HzP. Mit einem Zuwachs von 9,3 % fällt die Steigerung in der stationären HzP stärker aus als in der ambulanten HzP mit 2,9 %. Hierdurch verringert sich die ambulante Quote von 15,1 % im Vorjahr auf 14,9 % im Berichtsjahr 2024.
- Der Vergleich 2022 zu 2023 zeigt, dass sich bereits zuvor eine deutliche Erhöhung der HzP-Gesamtdichte vollzogen hat. Im Mittelwert steigerte sich die Dichte von 2,9 um 11,3 % auf 3,2 pro 1.000 Einwohner (stationär: 2,7, ambulant: 0,49 pro 1.000 Einwohner). In der ambulanten HzP fällt der Anstieg der Dichte mit 13,1 % höher aus als in der stationären HzP mit 11,0 %. Die ambulante Quote erhöhte sich um 1,6 %.

Stationäre HzP

- Die Entwicklungen in der HzP sind in beiden Berichtsjahren weiterhin stark durch die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) geprägt. Zum Tragen kommt vor allem die Umsetzung der Tariftreueregelung verbunden mit umfangreichen Neuverhandlungen und im Ergebnis steigenden Pflegesätzen.

Ambulante HzP

- Die finanzielle Entlastung in der stationären HzP durch die Zuschläge der Pflegekassen, die seit dem 01.01.2022 pro Leistungsberechtigtem und Monat in Abhängigkeit zur Verweildauer in stationären Einrichtungen gezahlt werden, wurden bereits 2023 kompensiert. Wurden 2022 für die stationäre HzP noch 25,88 Euro pro Einwohner aufgewendet, waren es 2023 bereits 33,72 Euro. 2024 erhöhten sich die Auszahlungen für die stationäre HzP pro Einwohner noch einmal deutlich auf 41,37 Euro. Damit werden 2024 pro Einwohner 15,49 Euro mehr aufgewendet als noch 2022.
- In der ambulanten HzP liegen die Auszahlungen pro Einwohner deutlich unter denen der stationären HzP, da die Inanspruchnahme auch deutlich geringer ist. Aber auch hier wirkt sich die Tariftreueregelung ebenfalls in enormen Steigerungen der Auszahlungen aus. Wurden 2022 im Mittelwert der Landkreise 4,87 Euro pro Einwohner aufgewendet, waren es 2023 bereits 6,26 Euro. Für 2024 wird ein weiterer Anstieg auf 7,69 Euro verzeichnet.

Fallkosten

- In der ambulanten HzP sind die Fallzahlen vergleichsweise gering, sodass sich Schwankungen zum Stichtag prozentual stärker auswirken. Veränderungen basieren teilweise auf Abweichungen von nur wenigen Personen. Zudem kann es größere Unterschiede zwischen Stichtagszahl und durchschnittlichen Jahreszahlen geben.
- Auch bei der Betrachtung der Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem zeigen sich deutliche Steigerungen. Pro Leistungsberechtigtem der HzP

insgesamt erhöhen sich die Fallkosten im Mittelwert 2023 um 17,4 % und 2024 noch einmal um 12,5 %. Von den Steigerungen betroffen sind sowohl die stationäre als auch die ambulante HzP. (2023: a.v.E.: +13,9 %, i.E.: +19,4 %; 2024: a.v.E.: +14,8 %, i.E.: +11,0 %).

- Pro Leistungsberechtigtem liegen die Auszahlungen in der ambulanten HzP im Mittelwert 2023 bei 12.897 Euro und 2024 bei 14.585 Euro. In der stationären HzP betragen die Fallkosten 2023 12.392 Euro und 2024 13.727 Euro im Mittelwert der Landkreise. Im Ergebnis liegt der Mittelwert der Fallkosten in der ambulanten HzP sowohl 2023 als auch 2024 über denen der stationären HzP.
- Zwischen den Landkreisen weichen die Ergebnisse allerdings ab. So liegen die ambulanten HzP-Fallkosten 2023 in elf Landkreisen über den stationären und in acht Landkreisen darunter. 2024 verzeichnet die Hälfte der Landkreise höhere ambulanten als stationäre HzP-Fallkosten.
- Unterschiede in der Höhe der Fallkosten zeigen sich weiterhin vor allem in der ambulanten HzP durch kostenintensive Einzelfälle, die bei einer 24-Stunden-Pflege oder bei Nicht-Pflegeversicherten entstehen können.

ABB. 3: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN SGB XII 2023

TOP-Kennzahlen 2023

Dichte pro 1.000 Einwohner:innen

Hilfeart	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2023	1,6	1,3	1,3	1,8	1,9	2,3	0,7	1,8	1,9	1,9	1,8	n.v.	2,6	1,3	2,0	2,0	3,7	n.v.	2,0	1,1	2,7	1,75
	2022	1,7	1,2	1,2	2,0	1,8	2,1	0,6	2,1	2,1	1,6	1,8	1,1	2,2	1,4	1,8	1,9	n.v.	n.v.	2,0	1,0	2,6	1,65
GSiAE a.v.E.	2023	11,4	12,2	12,6	13,1	15,8	15,4	12,6	11,1	13,1	11,8	12,0	n.v.	15,2	15,2	13,8	10,5	15,1	n.v.	12,3	12,4	17,3	13,1
	2022	10,8	12,1	12,5	13,0	15,2	15,4	11,7	11,1	12,7	11,6	12,0	17,7	13,5	14,8	13,4	10,1	n.v.	n.v.	11,6	12,8	15,9	13,0
HzP a.v.E.	2023	0,28	0,44	0,36	0,45	0,65	0,26	0,50	0,38	0,16	0,24	0,69	n.v.	0,68	0,88	0,51	0,48	0,17	n.v.	0,38	0,37	0,75	0,49
	2022	0,23	0,39	0,32	0,47	0,58	0,25	0,45	0,29	0,16	0,28	0,71	0,82	0,50	0,72	0,39	0,50	n.v.	n.v.	0,28	0,27	0,72	0,46
HzP i.E.	2023	1,7	2,8	3,5	1,9	2,8	4,2	1,8	2,3	3,5	4,0	3,5	n.v.	3,2	2,3	3,0	1,6	3,6	n.v.	2,0	3,7	4,2	2,7
	2022	1,6	2,3	3,1	1,9	2,5	4,0	1,7	2,1	3,1	3,8	2,9	3,3	2,9	2,1	2,6	1,3	n.v.	n.v.	1,9	3,5	4,1	2,5

Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in Euro pro Jahr

Hilfeart	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2023	9.279	8.918	8.019	9.773	9.130	7.150	9.362	7.336	8.544	8.852	8.671	n.v.	7.678	7.912	7.847	11.606	6.097	n.v.	8.611	8.266	10.946	8.649
	2022	7.680	7.346	6.366	7.115	8.196	5.172	8.475	5.354	6.992	6.768	7.477	8.228	6.546	7.460	7.193	10.021	n.v.	n.v.	6.114	6.411	8.750	7.260
GSiAE a.v.E.	2023	8.378	9.072	8.096	8.278	9.006	7.481	7.713	9.055	7.359	8.203	8.052	n.v.	7.960	7.926	8.898	9.044	8.245	n.v.	8.645	8.660	7.526	8.336
	2022	7.504	8.136	7.590	7.842	7.821	5.944	6.888	7.855	6.440	7.842	7.063	4.727	7.869	7.352	7.984	8.106	n.v.	n.v.	7.792	7.312	7.329	7.310
HzP a.v.E.	2023	11.537	12.809	7.190	17.306	15.209	8.094	15.283	15.839	13.254	14.513	15.882	n.v.	5.257	11.049	15.233	20.145	19.193	n.v.	6.932	7.762	7.777	12.897
	2022	10.646	12.710	6.640	10.792	13.520	7.907	12.579	12.978	7.682	9.718	14.276	5.082	4.051	10.563	14.221	18.247	n.v.	n.v.	5.528	6.094	5.416	10.631
HzP i.E.	2023	12.962	11.534	13.224	13.016	13.139	12.224	14.757	12.551	11.477	10.204	11.994	n.v.	13.817	12.450	12.832	12.973	9.543	n.v.	12.110	11.546	12.735	12.392
	2022	10.078	9.255	11.125	11.456	11.169	8.964	13.391	10.963	9.701	8.927	9.877	10.068	12.131	10.660	10.505	13.083	n.v.	n.v.	10.199	8.521	8.992	10.421

Auszahlungen pro Einwohner:innen in Euro pro Jahr

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2023	15,25	11,25	10,24	17,59	17,56	16,26	6,20	13,57	16,44	16,51	15,18	n.v.	19,75	10,32	15,57	23,61	22,27	n.v.	17,09	9,21	29,82	15,10
	2022	13,36	9,03	7,86	14,04	15,06	10,85	5,20	11,05	14,97	11,14	13,26	8,83	14,63	10,48	13,19	18,60	n.v.	n.v.	12,19	6,66	22,35	12,00
GSiAE a.v.E.	2023	95,68	110,70	101,88	108,43	141,93	115,04	96,82	100,15	96,17	96,83	96,79	n.v.	120,88	120,09	122,61	95,01	124,38	n.v.	106,06	106,96	129,85	109,42
	2022	81,12	98,11	95,04	102,08	119,03	91,49	80,82	87,48	81,68	90,81	84,62	83,84	106,55	108,63	107,37	81,93	n.v.	n.v.	90,45	93,62	116,43	95,02
HzP a.v.E.	2023	3,21	5,63	2,61	7,74	9,88	2,07	7,66	5,96	2,17	3,56	10,94	n.v.	3,56	9,75	7,72	9,60	3,36	n.v.	2,63	2,91	5,82	6,26
	2022	2,44	5,01	2,10	5,04	7,86	1,95	5,67	3,73	1,26	2,69	10,20	4,15	2,02	7,65	5,58	9,03	n.v.	n.v.	1,57	1,65	3,89	4,87
HzP i.E.	2023	22,33	32,04	46,43	24,76	37,36	50,77	27,01	28,48	40,34	40,38	41,99	n.v.	44,28	29,23	37,97	21,33	34,76	n.v.	24,80	42,92	53,37	33,72
	2022	15,69	21,38	34,43	21,78	28,30	35,47	22,59	23,11	30,49	33,88	28,64	33,14	34,75	22,74	27,26	17,32	n.v.	n.v.	19,58	29,51	36,61	25,88

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen.

ABB. 4: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN SGB XII 2024

TOP-Kennzahlen 2024

Dichte pro 1.000 Einwohner:innen

Hilfeart	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2024	1,6	n.v.	1,3	1,9	2,0	2,4	0,7	2,1	2,0	1,8	2,0	1,7	n.v.	1,6	2,2	2,7	3,9	n.v.	2,0	1,1	2,0	1,87
	2023	1,6	1,3	1,3	1,8	1,9	2,3	0,7	1,8	1,9	1,9	1,8	n.v.	2,6	1,3	2,0	2,0	3,7	n.v.	2,0	1,1	2,7	1,75
GSiAE a.v.E.	2024	11,8	n.v.	13,5	14,1	16,9	16,1	13,1	11,8	13,6	12,7	13,0	22,9	n.v.	15,7	14,4	11,8	16,9	n.v.	13,0	13,5	18,5	14,5
	2023	11,4	12,2	12,6	13,1	15,8	15,4	12,6	11,1	13,1	11,8	12,0	n.v.	15,2	15,2	13,8	10,5	15,1	n.v.	12,3	12,4	17,3	13,1
HzP a.v.E.	2024	0,32	n.v.	0,36	0,68	0,58	0,25	0,50	0,42	0,18	0,35	0,71	1,00	n.v.	0,70	0,51	0,70	0,21	n.v.	0,33	0,38	0,68	0,53
	2023	0,28	0,44	0,36	0,45	0,65	0,26	0,50	0,38	0,16	0,24	0,69	n.v.	0,68	0,88	0,51	0,48	0,17	n.v.	0,38	0,37	0,75	0,49
HzP i.E.	2024	1,9	n.v.	3,6	2,1	3,0	4,6	1,9	2,4	3,9	3,8	3,7	4,0	n.v.	2,8	3,2	1,8	4,2	n.v.	2,4	4,4	4,8	3,0
	2023	1,7	2,8	3,5	1,9	2,8	4,2	1,8	2,3	3,5	4,0	3,5	n.v.	3,2	2,3	3,0	1,6	3,6	n.v.	2,0	3,7	4,2	2,7

Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in Euro pro Jahr

Hilfeart	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2024	10.024	n.v.	8.785	11.018	10.937	7.728	11.045	6.558	9.471	9.392	9.373	7.861	n.v.	7.555	9.003	10.759	6.416	n.v.	9.297	8.736	15.856	9.239
	2023	9.279	8.918	8.019	9.773	9.130	7.150	9.362	7.336	8.544	8.852	8.671	n.v.	7.678	7.912	7.847	11.606	6.097	n.v.	8.611	8.266	10.946	8.649
GSiAE a.v.E.	2024	9.388	n.v.	8.692	9.841	9.495	8.693	8.591	9.623	8.200	9.424	8.033	6.356	n.v.	8.858	9.815	9.320	8.592	n.v.	9.650	9.223	8.831	8.829
	2023	8.378	9.072	8.096	8.278	9.006	7.481	7.713	9.055	7.359	8.203	8.052	n.v.	7.960	7.926	8.898	9.044	8.245	n.v.	8.645	8.660	7.526	8.336
HzP a.v.E.	2024	12.874	n.v.	7.855	15.628	15.278	8.630	18.985	15.848	11.779	12.962	15.937	8.833	n.v.	18.079	16.782	19.519	16.855	n.v.	9.017	8.439	10.211	14.585
	2023	11.537	12.809	7.190	17.306	15.209	8.094	15.283	15.839	13.254	14.513	15.882	n.v.	5.257	11.049	15.233	20.145	19.193	n.v.	6.932	7.762	7.777	12.897
HzP i.E.	2024	13.517	n.v.	16.576	12.470	15.963	12.477	13.925	14.530	13.111	12.605	13.479	13.451	n.v.	12.694	15.150	15.029	9.738	n.v.	13.581	12.159	14.264	13.727
	2023	12.962	11.534	13.224	13.016	13.139	12.224	14.757	12.551	11.477	10.204	11.994	n.v.	13.817	12.450	12.832	12.973	9.543	n.v.	12.110	11.546	12.735	12.392

Auszahlungen pro Einwohner:innen in Euro pro Jahr

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
HLU a.v.E.	2024	16,50	n.v.	11,54	21,02	22,17	18,50	7,91	14,07	19,04	17,19	18,58	13,30	n.v.	11,81	19,39	29,15	25,09	n.v.	18,58	9,59	32,30	17,31
	2023	15,25	11,25	10,24	17,59	17,56	16,26	6,20	13,57	16,44	16,51	15,18	n.v.	19,75	10,32	15,57	23,61	22,27	n.v.	17,09	9,21	29,82	15,10
GSiAE a.v.E.	2024	111,16	n.v.	117,04	138,76	160,81	139,55	112,69	113,36	111,61	119,26	104,11	145,69	n.v.	139,23	140,91	109,80	144,84	n.v.	125,01	124,63	163,25	128,03
	2023	95,68	110,70	101,88	108,43	141,93	115,04	96,82	100,15	96,17	96,83	96,79	n.v.	120,88	120,09	122,61	95,01	124,38	n.v.	106,06	106,96	129,85	109,42
HzP a.v.E.	2024	4,09	n.v.	2,79	10,66	8,94	2,13	9,58	6,71	2,09	4,51	11,24	8,83	n.v.	12,67	8,50	13,57	3,59	n.v.	2,96	3,17	6,90	7,69
	2023	3,21	5,63	2,61	7,74	9,88	2,07	7,66	5,96	2,17	3,56	10,94	n.v.	3,56	9,75	7,72	9,60	3,36	n.v.	2,63	2,91	5,82	6,26
HzP i.E.	2024	26,27	n.v.	59,28	26,72	48,11	57,06	27,08	34,93	50,53	47,53	49,70	54,16	n.v.	35,43	49,11	27,69	40,88	n.v.	32,55	53,48	68,48	41,37
	2023	22,33	32,04	46,43	24,76	37,36	50,77	27,01	28,48	40,34	40,38	41,99	n.v.	44,28	29,23	37,97	21,33	34,76	n.v.	24,80	42,92	53,37	33,72

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen.

Eingliederungshilfe

- Im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe werden die Leistungsarten interdisziplinäre Frühförderung, Einzelintegration in Kindertagesstätten, Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen sowie Leistungen über Tag und Nacht untersucht und behandelt.
- Im Bereich der Frühförderung nimmt die Dichte von 2022 zu 2023 um 1,7 % zu, von 2023 zu 2024 um 3,2 %. 2023 liegt die Dichte bei 5,5 pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren, 2024 bei 5,7.

Veränderung der Dichten der vier Leistungsarten

- Im Bereich Einzelintegration in Kitas steigt die Dichte von 2022 zu 2023 um 2,2 % und liegt bei 4,3 pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Von 2023 zu 2024 erhöht sich die Dichte mit 7,2 % stärker. Die Dichte liegt bei 4,9.
- Die Dichte der Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz erhöht sich von 2022 zu 2023 um 3,9 % und liegt bei 4,8 pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Von 2023 zu 2024 fällt der Zuwachs mit 12,9 % deutlich stärker aus. Die Dichte steigt auf 5,4.
- Die Dichte der Leistungsberechtigten mit Leistungen über Tag und Nacht (Internate bzw. Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) nimmt von 2022 zu 2023 zunächst um 9,8 % ab, um von 2023 zu 2024 um 2,1 % zuzunehmen. Die Dichte ist mit 0,7 pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren vergleichsweise gering, sodass sich Änderungen der Inanspruchnahme prozentual stärker auswirken.
- Das Ziel der Inklusion beeinflusst die Inanspruchnahme von EGH-Leistungen. Besonders deutlich wird dies im schulischen Bereich, in dem angestrebt wird, möglichst viele Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung an einer Regelschule zu beschulen. In beiden Berichtsjahren werden 51 % der Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz an Regelschulen beschult.

Entwicklungen der Auszahlungen pro LB

- In beiden Berichtsjahren und in allen Leistungsbereichen erhöhen sich die Auszahlungen, die pro leistungsberechtigtes Kind aufgewendet werden. Die Steigerungsraten sind in allen Bereichen vergleichsweise hoch:
  - Interdisziplinäre Frühförderung
    von 2022 zu 2023 +15,2 %
    von 2023 zu 2024: +9,3 %
  - Einzelintegration in Kitas
    von 2022 zu 2023: +6,2 %
    von 2023 zu 2024: +7,9 %
  - Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen
    von 2022 zu 2023: +12,4 %
    von 2023 zu 2024: + 11,4 %
  - Betreuung über Tag und Nacht
    von 2022 zu 2023: +9,8 %
    von 2023 zu 2024: + 13,3 %
- Grundsätzlich stehen die Veränderungen und Höhen der Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem u.a. in Verbindung mit den Finanzierungsstrukturen in den einzelnen Landkreisen. Die Gewährung von Leistungen für Kinder mit Behinderungen kann auch als Präventivmaßnahme aufgefasst werden, die dazu dient, mögliche zukünftige Bedarfe zu reduzieren und Folgekosten möglichst gering zu halten.
- Einfluss nehmen ebenfalls Finanzierungsstrukturen und Abrechnungsmodalitäten zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe.

ABB. 5: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN EINGLIEDERUNGSHILFE 2023

Top-Kennzahlen EGH 2023

Dichte pro 1.000 Einwohner:innen von 0 bis unter 21 Jahren

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
EGH-Gesamtdichte	2023	18,2	12,7	16,3	15,3	14,9	17,6	17,4	12,9	17,5	12,5	16,7	17,5	15,8	14,7	10,5	12,9	26,8	n.v.	13,6	15,1	19,5	15,4
	2022	17,0	13,4	15,0	15,2	14,3	16,0	18,3	11,7	17,2	11,2	14,8	20,9	14,9	n.v.	9,7	13,7	n.v.	n.v.	12,4	14,5	19,9	14,9
Frühförderung	2023	7,3	4,3	5,8	4,2	4,6	8,0	7,3	2,5	9,9	3,3	7,2	7,0	5,8	4,7	3,2	3,3	11,3	n.v.	5,2	6,9	4,7	5,5
	2022	6,7	4,2	5,4	3,6	4,7	6,7	8,7	3,6	9,2	2,4	6,1	7,9	5,8	n.v.	2,8	3,9	n.v.	n.v.	5,1	4,7	4,5	5,3
Kita´s mit Einzelintegration	2023	4,7	2,0	5,3	5,5	4,8	3,3	4,7	5,7	3,1	4,2	4,5	5,4	4,2	3,7	3,2	3,4	6,6	n.v.	4,3	1,9	8,2	4,3
	2022	4,0	2,4	4,6	5,7	4,2	4,0	4,5	4,0	3,7	4,4	3,7	6,4	4,2	n.v.	3,0	3,9	n.v.	n.v.	3,8	3,8	9,0	4,3
Teilhabeassistenz	2023	5,4	5,5	4,7	5,3	4,7	5,5	4,7	3,9	3,9	4,0	4,4	4,6	4,7	5,3	3,7	5,7	7,9	n.v.	3,2	5,3	5,7	4,8
	2022	5,4	5,8	4,4	5,5	4,6	4,8	4,3	3,4	3,6	3,3	3,9	5,9	4,1	n.v.	3,4	5,3	n.v.	n.v.	2,6	4,9	5,1	4,5
Betreuung über Tag und Nacht	2023	0,8	0,9	0,5	0,2	0,8	0,8	0,7	0,8	0,6	1,1	0,5	0,5	1,1	0,9	0,4	0,6	0,9	n.v.	0,9	1,0	0,9	0,7
	2022	0,8	1,0	0,6	0,3	0,9	0,6	0,8	0,7	0,6	1,1	1,1	0,8	0,8	n.v.	0,4	0,6	n.v.	n.v.	1,0	1,1	1,2	0,8

Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in Euro pro Jahr

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
Frühförderung	2023	3.068	3.898	2.030	5.139	3.932	1.423	3.138	4.044	1.120	3.754	1.507	n.v	7.066	3.290	4.037	5.699	n.v	n.v.	3.174	5.196	2.621	3.346
	2022	3.086	3.441	1.680	3.346	4.442	1.230	2.486	2.141	950	3.606	1.549	n.v	3.836	n.v	3.519	4.765	n.v	n.v.	3.105	5.285	2.595	2.911
Kita´s mit Einzelintegration	2023	20.300	22.009	16.390	20.600	22.666	21.477	20.565	14.097	28.402	27.749	24.231	17.835	16.838	19.712	26.048	15.714	16.801	n.v.	18.394	21.299	18.002	19.934
	2022	20.509	24.022	18.742	19.934	19.081	18.579	20.081	17.751	20.385	23.725	24.995	15.993	16.247	n.v	22.071	12.656	n.v	n.v.	15.866	16.900	16.664	18.900
Teilhabeassistenz	2023	29.948	25.250	15.175	18.225	33.817	25.874	33.334	30.180	25.646	21.246	25.303	22.528	13.231	18.207	24.252	22.862	11.341	n.v.	14.896	21.853	27.398	23.359
	2022	27.330	23.582	13.874	18.140	24.679	21.992	17.218	30.552	24.981	18.421	23.468	18.355	15.331	n.v	23.050	24.186	n.v	n.v.	15.395	23.080	22.675	21.770
Betreuung über Tag und Nacht	2023	77.011	79.436	87.308	95.356	66.714	67.855	84.724	72.467	64.844	72.611	90.589	54.997	55.635	62.694	75.699	80.035	51.785	n.v.	78.146	64.094	91.424	72.818
	2022	72.799	62.645	89.605	108.075	62.770	86.134	74.090	69.205	64.277	54.501	68.560	43.420	0	n.v	81.425	73.651	n.v	n.v.	62.807	74.481	63.418	68.502

Auszahlungen pro Einwohner:innen in Euro pro Jahr

		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
EGH-Gesamtausgaben	2023	71,15	55,30	43,55	55,36	67,49	55,32	71,79	52,79	45,72	57,00	53,80	n.v	46,63	49,62	43,61	53,09	n.v	n.v.	41,79	47,53	72,96	54,37
	2022	64,13	55,50	43,15	55,33	53,29	46,52	52,41	45,60	41,05	46,01	51,16	n.v	41,46	n.v	37,57	51,12	n.v	n.v.	34,85	51,85	64,03	49,67
Frühförderung	2023	4,66	3,40	2,37	4,69	3,61	2,23	4,85	2,05	2,12	2,43	2,09	n.v	8,24	3,21	2,60	3,98	n.v	n.v.	3,23	6,67	2,25	3,55
	2022	4,30	2,94	1,84	3,61	4,16	1,61	4,61	1,55	1,67	1,72	1,80	n.v	4,45	n.v	2,00	3,97	n.v	n.v.	3,08	4,60	2,12	3,01
Kita´s mit Einzelintegration	2023	20,04	8,98	17,56	24,57	21,67	13,98	20,61	16,02	17,03	22,84	20,90	19,53	14,09	14,99	16,64	11,43	21,09	n.v.	15,50	7,58	26,77	17,43
	2022	16,85	11,73	17,39	23,23	15,82	14,37	19,20	13,93	14,40	20,72	17,86	20,57	13,47	n.v	13,17	10,70	n.v	n.v.	11,80	11,86	26,94	16,18
Teilhabeassistenz	2023	33,44	28,46	14,46	21,02	31,73	27,93	33,00	23,70	19,15	16,68	21,41	20,92	12,58	20,01	17,72	27,81	16,92	n.v.	9,49	21,28	28,43	22,85
	2022	30,63	27,80	12,50	21,55	22,49	20,62	15,60	20,32	17,24	11,92	17,55	21,69	12,54	n.v	15,88	27,34	n.v	n.v.	7,71	20,74	21,04	19,89
Betreuung über Tag und Nacht	2023	13,01	14,46	9,16	5,08	10,47	11,18	13,33	11,02	7,42	15,05	9,39	5,11	11,72	11,41	6,65	9,87	9,06	n.v.	13,58	12,00	15,51	10,54
	2022	12,35	13,03	11,42	6,94	10,81	9,92	12,99	9,81	7,74	11,64	13,96	6,58	11,00	n.v	6,52	9,11	n.v	n.v.	12,26	14,64	13,92	10,59

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen

ABB. 6: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN EINGLIEDERUNGSHILFE 2024

Top-Kennzahlen EGH 2024

Dichte pro 1.000 Einwohner:innen von 0 bis unter 21 Jahren

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
EGH-Gesamtdichte	2024	19,5	n.v.	16,1	16,5	16,1	19,5	18,3	14,0	17,6	15,0	17,4	18,7	n.v.	17,1	11,5	14,2	26,7	n.v.	12,0	17,7	22,2	16,7
	2023	18,2	12,7	16,3	15,3	14,9	17,6	17,4	12,9	17,5	12,5	16,7	17,5	15,8	14,7	10,5	12,9	26,8	n.v.	13,6	15,1	19,5	15,4
Frühförderung	2024	8,1	n.v.	5,3	4,4	4,5	8,2	7,8	2,0	9,9	4,5	6,8	7,5	n.v.	5,5	3,5	3,6	10,2	n.v.	2,9	9,4	5,4	5,7
	2023	7,3	4,3	5,8	4,2	4,6	8,0	7,3	2,5	9,9	3,3	7,2	7,0	5,8	4,7	3,2	3,3	11,3	n.v.	5,2	6,9	4,7	5,5
Kita´s mit Einzelintegration	2024	4,7	n.v.	5,1	5,9	5,3	4,8	4,9	6,6	2,8	4,6	4,6	6,1	n.v.	4,3	3,4	3,2	7,1	n.v.	4,2	2,4	9,0	4,9
	2023	4,7	2,0	5,3	5,5	4,8	3,3	4,7	5,7	3,1	4,2	4,5	5,4	4,2	3,7	3,2	3,4	6,6	n.v.	4,3	1,9	8,2	4,3
Teilhabeassistenz	2024	6,0	n.v.	5,2	5,9	5,4	5,6	5,0	4,7	4,2	4,6	5,3	4,5	n.v.	6,4	4,2	6,7	8,8	n.v.	4,0	5,0	6,6	5,4
	2023	5,4	5,5	4,7	5,3	4,7	5,5	4,7	3,9	3,9	4,0	4,4	4,6	4,7	5,3	3,7	5,7	7,9	n.v.	3,2	5,3	5,7	4,8
Betreuung über Tag und Nacht	2024	0,7	n.v.	0,4	0,2	0,9	0,9	0,6	0,7	0,6	1,2	0,8	0,6	n.v.	0,9	0,4	0,8	0,6	n.v.	0,9	0,9	1,1	0,7
	2023	0,8	0,9	0,5	0,2	0,8	0,8	0,7	0,8	0,6	1,1	0,5	0,5	1,1	0,9	0,4	0,6	0,9	n.v.	0,9	1,0	0,9	0,7

Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in Euro pro Jahr

Hilfeart		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
Frühförderung	2024	2.893	n.v.	2.484	5.413	6.221	1.218	2.933	6.181	1.140	4.079	1.636	n.v	n.v.	4.279	3.963	5.183	n.v	n.v.	3.786	3.745	2.282	3.407
	2023	3.068	3.898	2.030	3.407	3.932	1.423	3.138	4.044	1.120	3.754	1.507	n.v	7.066	3.407	4.037	5.699	n.v	n.v.	3.174	5.196	2.621	3.346
Kita´s mit Einzelintegration	2024	24.398	n.v.	23.363	23.767	21.152	19.660	16.855	14.582	32.140	27.627	27.588	16.433	n.v.	23.564	26.042	16.369	17.756	n.v.	18.770	42.337	20.733	21.567
	2023	20.300	22.009	16.390	21.567	22.666	21.477	20.565	14.097	28.402	27.749	24.231	17.835	16.838	21.567	26.048	15.714	21.567	n.v.	18.394	21.299	18.002	19.934
Teilhabeassistenz	2024	34.814	n.v.	15.597	22.599	28.108	30.907	30.682	27.726	30.367	32.587	26.775	27.421	n.v.	24.808	26.033	27.220	14.948	n.v.	16.245	22.011	30.740	26.325
	2023	29.948	25.250	15.175	18.225	33.817	25.874	33.334	30.180	25.646	21.246	25.303	22.528	13.231	18.207	24.252	22.862	11.341	n.v.	14.896	21.853	27.398	23.359
Betreuung über Tag und Nacht	2024	83.240	n.v.	87.484	118.331	66.560	83.438	129.698	76.091	83.931	124.840	85.998	50.264	n.v.	70.158	93.975	80.494	65.796	n.v.	73.192	89.687	72.559	82.989
	2023	77.011	79.436	87.308	95.356	66.714	67.855	84.724	72.467	64.844	72.611	90.589	54.997	55.635	62.694	75.699	80.035	51.785	n.v.	78.146	64.094	91.424	72.818

Auszahlungen pro Einwohner:innen in Euro pro Jahr

		DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
EGH-Gesamtausgaben	2024	82,12	n.v.	51,08	70,18	69,35	68,55	68,90	57,44	53,54	86,86	66,11	n.v	n.v.	70,89	50,21	66,83	n.v	n.v.	43,13	60,87	87,66	64,87
	2023	71,15	55,30	43,55	55,36	67,49	55,32	71,79	52,79	45,72	57,00	53,80	n.v	46,63	49,62	43,61	53,09	n.v	n.v.	41,79	47,53	72,96	54,37
Frühförderung	2024	4,78	n.v.	2,68	5,16	5,49	1,96	4,78	2,39	2,16	3,55	2,11	n.v	n.v.	4,78	2,73	3,95	n.v	n.v.	2,14	6,51	2,24	3,74
	2023	4,66	3,40	2,37	4,69	3,61	2,23	4,85	2,05	2,12	2,43	2,09	n.v	8,24	3,21	2,60	3,98	n.v	n.v.	3,23	6,67	2,25	3,55
Kita´s mit Einzelintegration	2024	23,51	n.v.	23,96	30,47	22,14	18,42	17,23	19,09	17,13	24,93	24,12	20,12	n.v.	20,43	17,70	10,97	24,03	n.v.	15,47	18,83	33,74	20,94
	2023	20,04	8,98	17,56	24,57	21,67	13,98	20,61	16,02	17,03	22,84	20,90	19,53	14,09	14,99	16,64	11,43	21,09	n.v.	15,50	7,58	26,77	17,43
Teilhabeassistenz	2024	42,53	n.v.	16,56	28,81	30,05	33,96	31,87	25,69	24,45	29,41	27,23	25,04	n.v.	32,18	21,66	38,76	25,01	n.v.	12,51	20,45	36,81	28,51
	2023	33,44	28,46	14,46	21,02	31,73	27,93	33,00	23,70	19,15	16,68	21,41	20,92	12,58	20,01	17,72	27,81	16,92	n.v.	9,49	21,28	28,43	22,85
Betreuung über Tag und Nacht	2024	11,30	n.v.	7,87	5,73	11,65	14,21	15,03	10,27	9,79	28,97	12,65	5,93	n.v.	13,50	8,13	13,15	7,01	n.v.	13,01	15,07	14,85	11,67
	2023	13,01	14,46	9,16	5,08	10,47	11,18	13,33	11,02	7,42	15,05	9,39	5,11	11,72	11,41	6,65	9,87	9,06	n.v.	13,58	12,00	15,51	10,54

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Anstieg der Dichte nach dem AsylbLG

- In der Folge des Ukrainekriegs standen die Zahlen im Jahr 2022 auf einem vergleichsweise höheren Niveau. Die Entwicklung über die Jahre, insbesondere mit Blick auf die Berichtsjahre 2023 und 2024, zeigt einen leichten Rückgang der Dichte der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12. pro 1.000 Einwohner. Es ist ein leichter Rückgang über alle hessischen Landkreise hinweg zu beobachten, der Median und der Mittelwert weisen rückläufige Werte auf. Im Mittelwert lässt sich für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023 ein Rückgang von 12,7 % feststellen.
- Im betrachteten Zeitraum zeigen sich signifikante Veränderungen hinsichtlich der Dichte der Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt. Zwischen 2022 und 2023 ist sowohl im Median als auch im arithmetischen Mittel ein Rückgang festzustellen, der eine rückläufige Änderungsrate von bis zu 23 % aufweist. Im Folgejahr, d.h. von 2023 auf 2024, kehrt sich dieser Trend um: Der Mittelwert steigt um 7 %, der Median um 3 %. Hier werden Unterschiede der Änderungsrate zwischen Stichtagswerten und Jahresdurchschnittswerten beobachtet.

Steigerung der Auszahlungen pro Leistungsberechtigten

- Im Jahr 2023 leben im Median mit knapp 88,9 % Asylsuchende in von den Landkreisen angemieteten Unterkünften. Im Mittelwert lässt sich ein Wert von 82,8 % in vom Kreis angemieteten Unterkünften beobachten, während demgegenüber 17,2 % der Leistungsberechtigten in selbst angemieteten Wohnungen leben. Im Jahr 2024 leben mit knapp 88 % im Median weiterhin deutlich mehr Asylsuchende in von den Kreisen angemieteten Unterkünften. In den Landkreisen ist die Situation grundsätzlich unterschiedlich geregelt. Die Unterbringungssituation wird maßgeblich durch die regionalen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes beeinflusst. Zusätzlich wirken sich die jeweils verfolgten Unterbringungskonzepte auf die Versorgungssituation aus, und auch die aktive Beteiligung von Asylbewerbern trägt maßgeblich zu der Unterbringungssituation bei.
- Hinsichtlich der Auszahlungen minus Einzahlungen pro Leistungsberechtigtem im Jahresdurchschnitt pro Monat ist im Berichtsjahr 2024 ein leichter Rückgang pro leistungsberechtigte Person zu verzeichnen. Während der Mittelwert im Jahr 2023 noch bei 1.132 Euro lag, beträgt dieser im Jahr 2024 lediglich 1.105 Euro – ein Rückgang um 2,4 %. Zwischen den Landkreisen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede in der Höhe der Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem, Hintergrund sind unter anderem Unterbringungssituationen und Auszahlungen für Krankenhilfe sowie unterschiedliche Zuweisungen von Asylbewerbern. Insgesamt zeigen die Fallkosten in den Jahren 2023 und 2024 eine weitgehend stabile Entwicklung auf, ohne signifikante Ausschläge in der Gesamtsicht.

Unterbringungssituation in den Landkreisen

- In den Jahren 2023 und 2024 zeigte sich eine leichte Beruhigung der Unterbringungssituation, die jedoch insgesamt weiterhin angespannt bleibt. Die hohe Belegungsdichte infolge des Ukrainekriegs konnte durch gezielte Entlastung einzelner Unterkünfte sowie durch die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten durch neue Einrichtungen punktuell reduziert werden. Aktuell bestehen noch laufende Verträge, deren Auslaufen absehbar ist. Parallel

wurden Aufgaben im Bereich der Unterbringung teilweise auf kreisangehörige Kommunen übertragen, während der Regelbetrieb der Gemeinschaftsunterkünfte fortgesetzt wird.

- Die vorhandenen Kapazitäten reichen nach wie vor nicht aus, um flächendeckend bedarfsgerechte und integrationsförderliche Wohnformen zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der dezentralen Unterbringung bestehen weiterhin erhebliche Engpässe, bedingt durch die vielerorts angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt.
- Anstiege hinsichtlich der Auszahlungen resultieren unter anderem aus der anhaltenden Inflation seit Beginn des Ukrainekriegs, gestiegenen Miet- und Energiekosten, weiterhin laufenden Verträgen mit Leerstandskosten, höheren Mietstufen im Preisvergleich, angepassten Angemessenheitsgrenzen sowie der notwendigen Anmietung von Notunterkünften infolge bestehender Kapazitätsengpässe.
- Demgegenüber stehen Rückgänge häufig im Zusammenhang mit dem Übergang von Leistungsberechtigten in andere Rechtskreise. Zudem ist zu beachten, dass Auszahlungen im Jahresverlauf nicht direkt mit Stichtagswerten vergleichbar sind. Auch selbst angemietete Unterkünfte durch Leistungsberechtigte führen zu geringeren Auszahlungsbeträgen.
- Bei der Analyse der Zeitreihen auf Ebene der Landkreise zeigt sich seit dem Jahr 2022 ein rückläufiger Trend bei den Auszahlungen. Dieser Rückgang ist maßgeblich auf den Ukrainekrieg zurückzuführen und steht insbesondere im Zusammenhang mit Zuständigkeitswechseln leistungsberechtigter Personen sowie mit strukturellen Anpassungen in der Leistungsgewährung.
- Auch wenn sich insgesamt eine leichte Entlastung abzeichnet, erfordert die Situation weiterhin eine strukturierte, vorausschauende und proaktive Steuerung sowie eine mittelfristige Planung, um Unterbringungskapazitäten bedarfsgerecht und fortlaufend sicherzustellen.

ABB. 7: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ 2023

TOP-Kennzahlen AsylbLG 2023

Dichte der Leistungsberechtigten von AsylbLG im Jahresdurchschnitt pro 1.000 Einwohner (Stichtag 31.12.)

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
1	2023	7,9	5,1	5,3	5,9	5,8	1,5	2,3	7,2	7,2	5,2	3,6	9,3	6,2	7,6	4,0	5,7	1,6	n.v.	6,0	5,8	3,5	5,7
	2022	8,4	6,4	6,8	7,6	6,9	6,9	n.v.	8,0	10,2	4,9	7,7	8,6	9,2	7,2	6,6	5,0	n.v.	n.v.	10,5	7,6	6,2	7,5

Auszahlungen minus Einzahlungen für Leistungen nach AsylbLG insgesamt pro Leistungsberechtigten nach AsylbLG im Jahresdurchschnitt pro Monat in Euro

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
21.1	2023	745	1.036	1.065	1.080	1.311	584	n.v.	1.059	1.034	1.311	1.034	n.v.	941	1.274	1.328	875	n.v.	n.v.	1.395	947	933	1.132
	2022	640	808	732	915	904	n.v.	n.v.	813	705	1006	710	n.v.	637	1298	751	1092	n.v.	n.v.	570	754	679	819

Auszahlungen minus Einzahlungen für Leistungen nach AsylbLG insgesamt pro Einwohner pro Jahr in Euro im Jahresdurchschnitt

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
20.1	2023	70,8	63,6	67,3	77,0	90,7	10,7	n.v.	92,1	89,6	81,6	44,1	n.v.	70,1	116,6	63,0	59,5	n.v.	n.v.	100,4	66,3	38,8	74,8
	2022	64,4	61,6	59,3	83,4	74,9	n.v.	n.v.	77,8	86,5	58,7	65,4	n.v.	70,4	112,1	59,7	65,2	n.v.	n.v.	71,8	68,5	50,7	72,5

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen.

ABB. 8: TABELLE: ÜBERSICHT TOP-KENNZAHLEN ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ 2024

TOP-Kennzahlen AsylbLG 2024

Dichte der Leistungsberechtigten von AsylbLG im Jahresdurchschnitt pro 1.000 Einwohner (Stichtag 31.12.)

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
1	2024	7,7		5,4	6,0	6,1	0,7	4,2	7,6	7,4	5,8	3,6	10,2		7,7	4,8	6,3	2,0	n.v.	6,0	4,7	5,3	6,1
	2023	7,9	5,1	5,3	5,9	5,8	1,5	2,3	7,2	7,2	5,2	3,6	9,3	6,2	7,6	4,0	5,7	1,6	n.v.	6,0	5,8	3,5	5,7

Auszahlungen minus Einzahlungen für Leistungen nach AsylbLG insgesamt pro Leistungsberechtigten nach AsylbLG im Jahresdurchschnitt pro Monat in Euro

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
21.1	2024	879		1.018	1.053	1.248	848	n.v.	1.045	1.398	1.355	1.074	n.v.		901	1.397	661	n.v.	n.v.	1.483	1.039	1.168	1.105
	2023	745	1036	1065	1080	1311	n.v.	n.v.	1059	1034	1311	1034	n.v.	941	1274	1328	875	n.v.	n.v.	1395	947	933	1132

Auszahlungen minus Einzahlungen für Leistungen nach AsylbLG insgesamt pro Einwohner pro Jahr in Euro im Jahresdurchschnitt

KeZa	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	MW
20.1	2024	81,5		66,6	75,5	91,1	7,2	n.v.	95,5	123,6	94,1	46,8	n.v.		83,3	79,9	50,0	n.v.	n.v.	107,5	58,2	74,3	77,3
	2023	70,8	63,6	67,3	77,0	90,7	n.v.	n.v.	92,1	89,6	81,6	44,1	n.v.	70,1	116,6	63,0	59,5	n.v.	n.v.	100,4	66,3	38,8	74,8

Anmerkung: Entgegen der Systematik wurden in dieser Tabelle alle Werte in den Mittelwert mit einbezogen, obwohl bei einigen Landkreisen die Daten einzelner Jahre fehlen.

4. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Transferleistungsdichte

Definition der Kennzahl

Transferleistungsdichte
(KeZa 90)
Zahl der Empfänger:innen von Transferleistungen (Alg 2, Sozialgeld, HLU a.v.E. und GSiAE a.v.E.) je 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.

Wirkungsfaktoren

▲ Anstieg der Transferleistungsdichte entsteht durch Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten oder Abnahme der Einwohnerzahl

▼ Sinken der Transferleistungsdichte entsteht durch Abnahme der Zahl der Leistungsberechtigten oder Zunahme der Einwohnerzahl

Mit der Transferleistungsdichte werden Personen im Leistungsbezug von existenzsichernden Leistungen bezogen auf 1.000 Einwohner dargestellt. Zu den Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgezahlt werden, gehören die HLU a.v.E., die GSiAE a.v.E. sowie die Leistungen des SGB II. Erfasst sind Personen, die Leistungen außerhalb von Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Datenquelle

Für die SGB II-Dichte wurden revidierte Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von drei Monaten herangezogen. Wie die Dichte der Leistungsberechtigten der GSiAE a.v.E. werden sie im Benchmarking betrachtet, um die gesamte in einem Landkreis bestehende Bedarfslage abbilden zu können. Zudem werden die in den SGB II-Leistungen enthaltenen Kosten der Unterkunft von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe getragen, die einen Großteil der finanziellen kommunalen Belastung ausmachen.

ABB. 9: TRANSFERLEISTUNGSDICHTE 2023

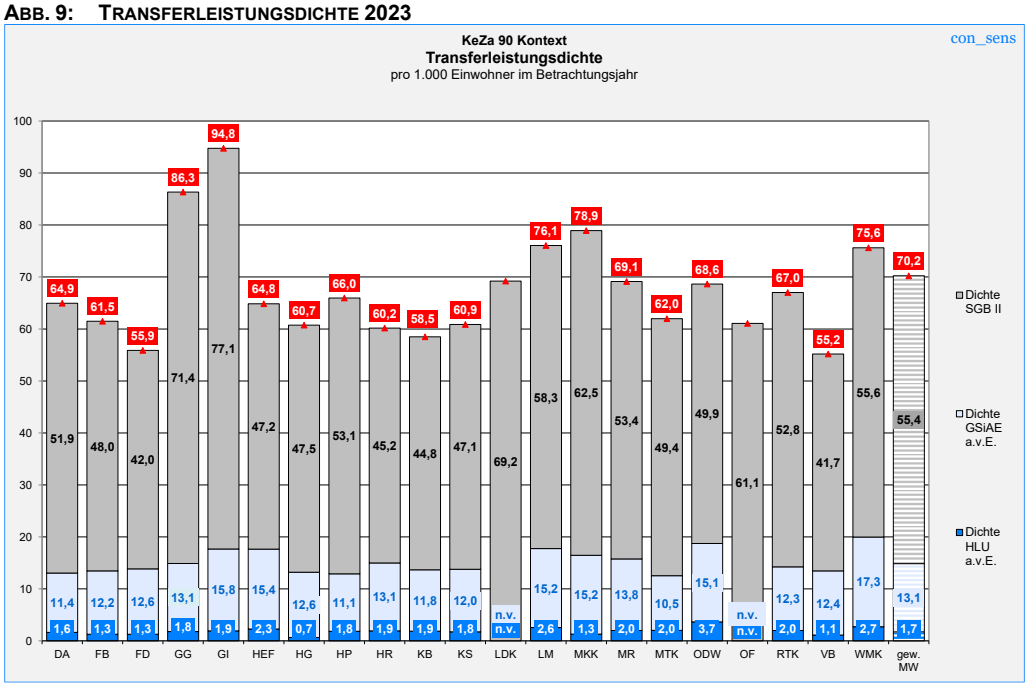

Im Vergleich zu 2022 kommt es in allen drei existenzsichernden Leistungen zu Steigerungen der Dichten in den Mittelwerten. Die Gesamtdichte erhöht sich um 2,9 % auf 70,2 im Berichtsjahr 2023.

ABB. 10: TRANSFERLEISTUNGSDICHTE 2024

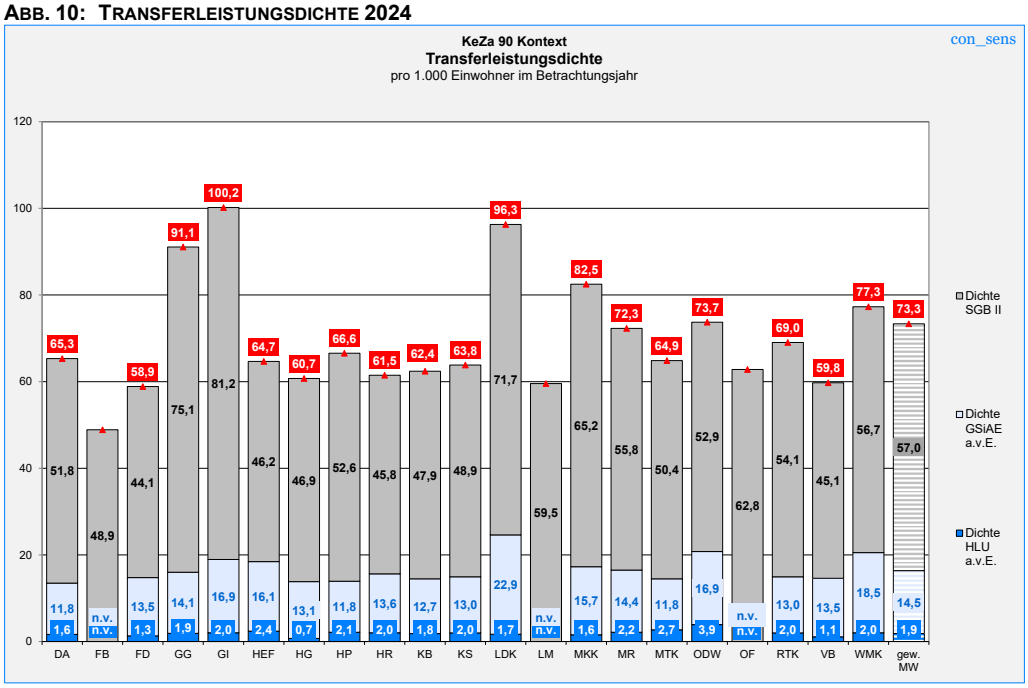

Der Vergleich von 2023 zu 2024 zeigt erneut eine Steigerung der Transferleistungsdichte, die mit 3,7 % etwas höher ausfällt als im Vorjahr. Die Dichte erhöht sich im Mittelwert der hessischen Landkreise auf 73,3 pro 1.000 Einwohner.

Anstieg der Transferleistungsdichte

Die Entwicklung der SGB II-Dichte zeigte jahrelang eine rückläufige Tendenz, in der sich die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt widerspiegelte. Kurzzeitig unterbrochen wurde der Rückgang vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den erleichterten Zugängen in die Existenzsicherungssysteme im Rahmen der Sozialschutzpakete 2020. Bereits 2021 kam es trotz Verlängerung der erleichterten Zugänge bis Ende 2021 wieder zu einem Rückgang der SGB II-Dichte.

SGB II

Mit Ausbruch des Krieges in der Ukraine 2022 kamen viele Schutzsuchende nach Deutschland. Nachdem sie zunächst Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hatten, wurde der Personenkreis ab dem 01.06.2022 in andere Leistungssysteme, vor allem das SGB II, überführt. Die Übergänge erfolgten in den hessischen Landkreisen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In diesem Zuge erhöhte sich die SGB II-Dichte von 2021 zu 2022.

Von 2022 zu 2023 vollzieht sich ein weiterer Anstieg im Mittelwert von 3,1 % gegenüber dem Vorjahr. Auch auf diese Steigerung nimmt der weitere Zugang von Schutzsuchenden aus der Ukraine Einfluss. Von 2023 zu 2024 steigert sich die SGB II-Dichte mit 3,6 % im Mittelwert in ähnlicher Höhe wie im Vorjahr. Neben weiteren Zugängen von Schutzsuchenden aus der Ukraine zeigt sich hierin auch, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt weniger positiv entwickelt als in den Jahren vor Ausbruch des Ukrainekrieges.

In der HLU a.v.E. kommt es seit 2021 zu Steigerungen der Dichte. Beim Vergleich der Veränderungsraten in der Zeitreihe zeigt sich der größte Anstieg mit 13,1 % im Mittelwert von 2021 zu 2022, der mit der Überführung der Schutzsuchenden aus dem AsylbLG in andere Leistungssysteme ab dem 01.06.2022 zu begründen ist.

HLU a.v.E.

Von 2022 zu 2023 erhöht sich die Dichte im Mittelwert der Landkreise nur leicht um 0,7 %. In den Landkreisen verlaufen die Entwicklungen unterschiedlich. Von 2023 zu 2024 nimmt die Dichte mit 7,8 % im Mittelwert der Landkreise wieder stärker zu. Zu beachten ist, dass sich aufgrund der geringen Grundgesamtheit der Anzahl von Leistungsberechtigten Veränderungen prozentual stärker auswirken und zu Unterschieden in der Entwicklung zwischen den Landkreisen beitragen. Auch die generell hohe Fluktuation in diesem Leistungsbereich kann zu Unterschieden zwischen den Ergebnissen führen, vor allem, wenn diese zwischen Stichtag und Jahresverlauf vorliegen. Dabei zu berücksichtigen sind auch Veränderungen der Einwohnerzahlen.

GSiAE a.v.E.

In der GSiAE a.v.E. sind weiterhin kontinuierliche Steigerungen bei der Inanspruchnahme der Leistung zu verzeichnen. Auch hier hat der Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine einen maßgeblichen Einfluss. Wird dieser Personenkreis außeracht gelassen, fallen die Steigerungsraten geringer aus. Von 2023 zu 2024 fällt der Anstieg mit 5,3 % dennoch recht hoch aus. Ausschlaggebend für die generelle Höhe der Dichte sind der demografische Wandel und die Verteilung der Altersarmut in den Landkreisen.

Grundsätzlich stehen Steigerungen der Dichte in der GSiAE a.v.E. wie auch in der HLU a.v.E. im Zusammenhang mit regulären Regelsatzerhöhungen, Steigerungen der Kosten für Unterkunft und Heizung und erhöhten Mehrbedarfen und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, durch die mehr Personen in den Leistungsbezug kommen können. Das Wohngeld-Plus-Gesetz wirkt sich hierauf zwar reduzierend aus, kehrt den steigenden Trend aber nicht um. Die vollen Auswirkungen werden sich erst 2025 zeigen, wenn die Überprüfung vorrangiger Ansprüche in allen Fällen und Landkreisen vollzogen ist.

Die nachstehenden Tabellen geben einen differenzierten Überblick über die Veränderungen der Dichten der Transferleistungen für die jeweiligen Landkreise im Vergleich der Berichtsjahr 2022 zu 2023 und 2023 zu 2024.

ABB. 11: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER TRANSFERLEISTUNGSDICHTE 2022 ZU 2023

KeZa	2022 - 2023	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
	Veränderung ggü. dem Vorjahr in Prozent																						
90.1	Transferleistungs-dichte	2,3	1,0	2,5	3,7	3,8	3,0	-2,0	0,9	3,3	2,0	2,1	n.v.	8,6	4,7	1,9	2,8	n.v.	n.v.	4,4	4,3	0,9	2,9
90.1.1	Dichte HLU a.v.E.	-5,5	2,7	3,3	-8,8	4,7	8,4	8,0	-10,4	-10,2	13,3	-1,3	n.v.	15,1	-7,1	8,2	9,6	n.v.	n.v.	-0,4	7,2	6,6	0,7
90.1.2	Dichte GSiAE a.v.E.	5,7	1,2	0,5	0,6	3,6	-0,1	7,0	-0,7	3,0	1,9	0,3	n.v.	12,2	2,5	2,5	3,9	n.v.	n.v.	5,7	-3,5	8,6	3,0
90.1.3	Dichte SGB II	1,8	0,9	3,2	4,6	3,9	3,8	-4,3	1,6	4,1	1,6	2,7	n.v.	7,4	5,5	1,5	2,2	n.v.	n.v.	4,3	6,7	-1,6	2,9

ABB. 12: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER TRANSFERLEISTUNGSDICHTE 2023 ZU 2024

KeZa	2023 - 2024	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
	Veränderung ggü. dem Vorjahr in Prozent																						
90.1	Transferleistungs-dichte	0,6	n.v.	5,4	5,5	5,7	-0,3	0,0	0,9	2,1	6,7	4,9	n.v.	n.v.	4,5	4,6	4,6	7,4	n.v.	3,0	8,3	2,2	3,7
90.1.1	Dichte HLU a.v.E.	0,1	n.v.	2,9	6,0	5,4	5,2	8,0	16,0	4,5	-1,9	13,2	n.v.	n.v.	19,9	8,5	33,2	7,1	n.v.	0,7	-1,5	-25,2	7,8
90.1.2	Dichte GSiAE a.v.E.	3,7	n.v.	7,0	7,6	7,5	4,4	4,5	6,5	4,2	7,2	7,8	n.v.	n.v.	3,7	4,2	12,1	11,7	n.v.	5,6	9,4	7,1	6,2
90.1.3	Dichte SGB II	-0,1	n.v.	5,0	5,1	5,4	-2,0	-1,3	-0,8	1,5	6,9	3,8	n.v.	n.v.	4,4	4,6	1,9	6,1	n.v.	2,5	8,2	2,0	3,0

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Dichten in der Hilfe zur Pflege

Definition der Kennzahl

Dichte der Leistungsberechtigten HzP a.v.E und i.E.

(KeZa SGB XII 140./140.1)
Zahl der Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege in und außerhalb von Einrichtungen je 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.

Leistungen der Hilfe zur Pflege zählen nicht zu den existenzsichernden Leistungen, sondern werden bedarfsabhängig, in der Regel als ergänzende Hilfe zu den Leistungen der Pflegeversicherung, gewährt. Sie werden sowohl für Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen als auch ambulant in der eigenen Häuslichkeit gewährt.

Stationäre HzP

Seit 2020 vollzieht sich in der stationären HzP lediglich im Jahr 2022 ein Rückgang der Dichte. Dieser entstand vor dem Hintergrund des neu eingeführten § 43c SGB XI, nach dem der Eigenanteil der Pflegebedürftigen an den pflegebedingten Aufwendungen durch einen nach der Dauer des Leistungsbezugs gestaffelten Leistungszuschlag der Pflegekassen begrenzt wird. Hiervon profitieren aufgrund des Nachrangprinzips auch Leistungsberechtigte der stationären HzP.

2023 kommt es jedoch trotz der Leistungszuschläge bereits wieder zu einer Steigerung der stationären HzP-Dichte im Mittelwert der hessischen Landkreise von 11,0 %. Mit 2,7 liegt die Dichte 2023 im Mittelwert über der Dichte von 2,6 vor Einführung der Leistungszuschläge. Die Steigerungen vollziehen sich dabei in allen Landkreisen. Lediglich in einem Landkreis verbleibt die Dichte auf Vorjahresniveau.

In 2024 erhöht sich die stationäre HzP-Dichte erneut. Mit 9,3 % im Mittelwert liegt die Steigerung nur knapp unterhalb der des Vorjahres. Einen Rückgang verzeichnet lediglich ein Landkreis, während es in allen Landkreisen zu Zuwächsen kommt. Die größten Steigerungsraten liegen über 18 %.

Die Entwicklung der stationären HzP-Dichte in der Zeitreihe zeigt sehr deutlich, dass die Zuschläge der Pflegekassen, die mit Umsetzung des § 43c SGB XI seit dem 01.01.2022 gezahlt werden, bereits 2023 nicht mehr zum Rückgang der stationären HzP-Dichte führen. Die Tarifbindung der Pflegeeinrichtungen bei der Entlohnung ihrer Beschäftigten gilt ab dem 01.09.2022 und kommt somit 2023 erstmals voll zum Tragen. Mit Umsetzung der rechtlichen Änderung wurden mit den Pflegeanbieter Verhandlungen geführt, in denen neben den gestiegenen Personalkosten vor allem auch erhöhte Investitionskostensätze festgelegt wurden. In der Folge nehmen die Kosten für Pflegeleistungen deutlich zu. Verhandlungen über die Höhe von neuen Leistungsentgelten wurden teilweise mit zeitlichen Verzögerungen geführt, sodass sich die Entwicklungen zwischen den Landkreisen unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund ist eine zunehmende Anzahl von Pflegebedürftigen auf HzP-Leistungen angewiesen. Das teilweise vorhandene Vermögen wird aufgrund der Kostensteigerungen schneller verbraucht, sodass sogenannte

„Selbstzahler“ zügiger in den Leistungsbezug fallen. Hier wirkt sich auch die Änderung des Schonvermögens aus, das seit dem 01.01.2023 von zuvor 5.000 Euro auf 10.000 Euro für jede volljährige Person erhöht wurde.

Mehr noch als in der ambulanten HzP kann es in der stationären HzP zu langen Wartezeiten in der Bearbeitung der Anträge teilweise von bis zu einem Jahr kommen. Durch personelle Engpässe kann es zu Reduzierungen oder auch weniger starken Steigerungen der Dichte kommen, wenn Anträge verzögert bearbeitet werden oder es auch zu Erhöhungen kommt, wenn personelle Engpässe überwunden sind und Rückstände abgearbeitet werden können. Zudem führen häufig auch fehlende Unterlagen der Antragstellenden zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Mit dem demografischen Wandel in Verbindung mit medizinischen Fortschritten, die dazu führen, dass sich die durchschnittliche Lebenserwartung erhöht, steigt gleichzeitig auch der Anteil an der Bevölkerung mit einer Pflegewahrscheinlichkeit. Ohne weitere rechtliche Änderungen ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Personen, die auf Leistungen der HzP angewiesen sind, weiter erhöhen wird.

Ambulante HzP

In der ambulanten HzP zeigt sich seit 2021 ein Zuwachs in der Dichte im Mittelwert der hessischen Landkreise. Mit 13,1 % lag die Steigerung von 2022 zu 2023 im Mittelwert deutlich über der Erhöhung von 2023 auf 2024 von 2,9 % im Mittelwert. 2024 liegt die Dichte zum Stichtag 31.12. bei 0,53 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner.

2023 beruhen die Abweichungen auf unterschiedlichen Entwicklungen in den Landkreisen. Teilweise kommt es zu deutlichen Erhöhungen von über 30 %, andere Landkreise verzeichnen auch Rückgänge, die jedoch prozentual geringer ausfallen.

Auch 2024 sind die Entwicklungen in den Landkreisen in der ambulanten HzP sehr unterschiedlich. Die Abweichungen sind dabei stärker ausgeprägt als im Jahr zuvor. Teilweise liegen Steigerungsraten über 40 % und mehr, aber auch Rückgänge fallen prozentual stärker aus. In allen Landkreisen liegt die ambulante Dichte der HzP in allen Jahren der Zeitreihe deutlich unterhalb der stationären.

Insgesamt sind die Fallzahlen in der ambulanten HzP vergleichsweise gering. Größere prozentuale Veränderungen basieren teilweise auf Abweichungen von nur wenigen Personen. Zudem kann es größere Unterschiede zwischen Stichtagszahlen und durchschnittlichen Jahreszahlen geben.

Die Entwicklungen in der ambulanten HzP vollziehen sich vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges, mit dem Schutzsuchende nach Deutschland kamen und bei Vorlage der Voraussetzungen ab dem 01.06.2022 Leistungsansprüche

nach dem SGB XII stellen können. Bereits 2022 kam es in diesem Zusammenhang zu einer Steigerung der ambulanten HzP-Dichte, die ohne Berücksichtigung von Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit zu einer Reduzierung geführt hätte. Wie Sonderauswertungen für diesen Bereich zeigen, ist auch die Steigerung der Dichte in 2023 hiervon beeinflusst. Die Erhöhung von 13,1 % im Vergleich zu 2022 liegt demnach ohne Berücksichtigung der Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lediglich bei 2,8 %. Für 2024 ergibt sich hingegen ein anderes Bild. Ohne Berücksichtigung der Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit fällt die Steigerungsrate im Mittelwert mit 3,8 % höher aus als bei der Betrachtung aller Leistungsberechtigten (+2,9 %). Die Dichte der Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit ist somit 2024 rückläufig, während sie 2023 noch vergleichsweise stark gestiegen war. Insgesamt ist die Fallzahl der Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vergleichsweise gering. Die Dichte liegt im Mittelwert 2024 bei 0,07. 2023 lag sie bei 0,08.

Steigerungen der Dichte stehen wie auch in der stationären HzP vor allem mit der Umsetzung des Tariftreuegesetzes im Zusammenhang, nach dem seit dem 01.09.2022 nur noch ambulante Pflegeanbieter zur Versorgung zugelassen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Sofern Pflegedienste nicht bereits vor der Umsetzung des GVWG nach Tarif bezahlt haben, kommt es mit der Gesetzesänderungen zu höheren Kosten für Pflegeleistungen und in der Folge ggf. zu mehr Leistungsberechtigten in der HzP.

Rückgänge der Dichte können auch vom verfügbaren Personal in der Leistungsbearbeitung beeinflusst sein. Bei personellen Engpässen kann es zu Bearbeitungsrückständen kommen, sodass weniger Anträge bearbeitet werden können. Verbessert sich die personelle Situation, können wieder mehr Anträge bearbeitet werden, wodurch sich die Dichte der Leistungsberechtigten erhöhen kann.

Veränderungen der Dichte stehen generell mit den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten, Wechsel in stationäre Einrichtungen oder Versterben der Leistungsberechtigten in Verbindung.

Geografische Verteilung der Dichten

Nachfolgend ist die geografische Verteilung der Dichten für die Hilfe zur Pflege in und außerhalb von Einrichtungen dargestellt. Die Werte beziehen sich auf 1.000 Einwohner der jeweiligen Landkreise für das Berichtsjahr 2024.

ABB. 13: GEOGR. VERTEILUNG DER DICHTEN DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN HZP A.V.E. UND I.E.

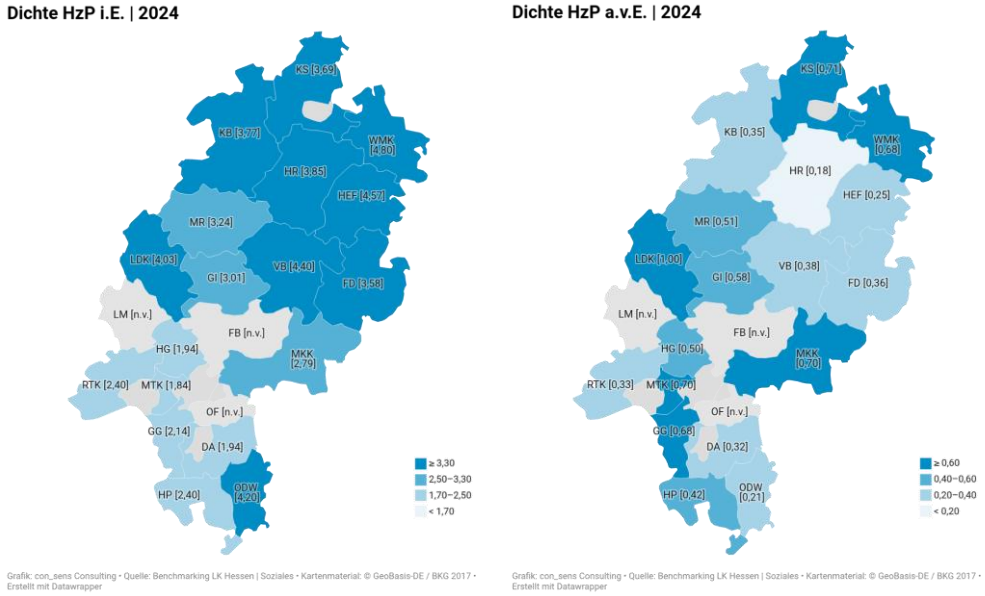

Ambulante Quote in der Hilfe zur Pflege

In der nachstehenden Grafik ist die Entwicklung der ambulanten Quote von 2020 bis 2024 abgebildet. Mit dieser Quote wird der Anteil der ambulant gepflegten an allen Leistungsberechtigten der HzP abgebildet.

ambulant vor stationär

ABB. 14: AMBULANTE QUOTE

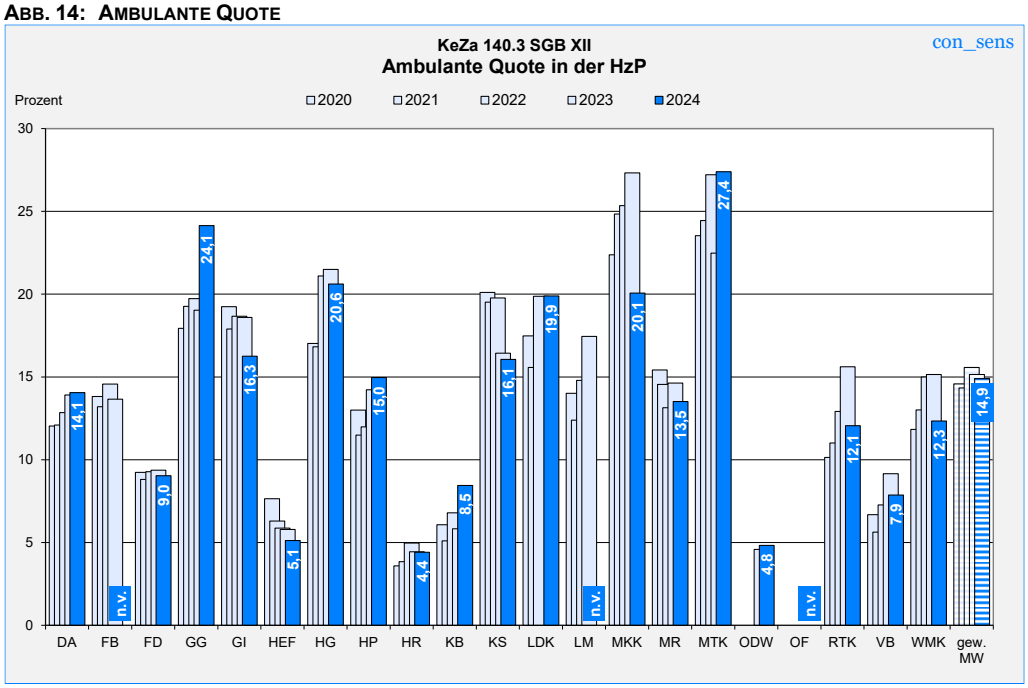

Mit den Zuschlägen der Pflegekassen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen reduzierte sich die Dichte in 2022 und führte zu einem Anstieg der ambulanten Quote. 2023 lag der Zuwachs der ambulanten Dichte im Mittelwert (+13,1 %) über dem der stationären HzP (+11,0 %). Damit erhöht sich auch die ambulante Quote (+1,6 % - Abweichung zur Grafik, da in die Veränderungsrate nur Landkreise einbezogen sind, für die für beide Betrachtungs-

Entwicklung der ambulanten Quote

jahre Daten vorliegen). Auch 2024 erhöhen sich die Dichten in beiden Bereichen, allerdings liegt die Steigerung in der stationären HzP über der in der ambulanten HzP. Hieraus ergibt sich ein Rückgang der ambulanten Quote im Mittelwert von 5,0 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Entwicklung der ambulanten Quote ist in der dargestellten Zeitreihe erheblich durch die rechtlichen Änderungen und den daraus resultierenden Folgen geprägt. Steuerungseffekte der Landkreise nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär“ können generell nur eingeschränkt anhand der ambulanten Quote abgelesen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick über die Entwicklungen der beiden Dichten sowie über die Veränderung der ambulanten Quote im Vergleich von 2022 zu 2023 und von 2023 zu 2024 für die jeweiligen Landkreise.

ABB. 15: VERÄNDERUNG DER DICHTEN IN DER HZP A.V.E. UND I.E. SOWIE DER AMBULANTEN QUOTE 2022 ZU 2023

Keza	Veränderung ggü. Vorjahr	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
140.a	Dichte HzP a.v.E. und i.E.	2023	12,0%	19,0%	13,5%	-0,8%	12,1%	4,9%	9,1%	10,5%	11,2%	3,2%	15,9%	n.v.	15,5%	13,1%	16,0%	16,6%	n.v.	n.v.	10,1%	9,6%	3,1%	**11,3%**
140.1.a	Dichte HzP a.v.E.	2023	21,3%	11,6%	14,6%	-4,3%	11,7%	3,5%	11,1%	31,1%	-0,5%	-11,4%	-3,6%	n.v.	36,2%	21,9%	29,2%	-3,7%	n.v.	n.v.	33,1%	38,0%	4,2%	**13,1%**
140.2.a	Dichte HzP i.E.	2023	10,7%	20,3%	13,4%	0,1%	12,2%	5,0%	8,5%	7,7%	11,8%	4,3%	20,7%	n.v.	11,9%	10,1%	14,0%	24,2%	n.v.	n.v.	6,7%	7,3%	2,9%	**11,0%**
140.3.a	Ambulante Quote	2023	8,2%	-6,2%	1,0%	-3,5%	-0,4%	-1,3%	1,9%	18,7%	-10,5%	-14,1%	-16,9%	n.v.	17,9%	7,8%	11,4%	-17,4%	n.v.	n.v.	20,9%	25,9%	1,0%	**1,6%**

ABB. 16: VERÄNDERUNG DER DICHTEN IN DER HZP A.V.E. UND I.E. SOWIE DER AMBULANTEN QUOTE 2023 ZU 2024

Keza	Veränderung ggü. Vorjahr	Jahr	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
140.a	Dichte HzP a.v.E. und i.E.	2024	13,0%	n.v.	1,5%	20,2%	3,0%	9,3%	5,1%	6,8%	9,6%	-2,0%	4,9%	n.v.	n.v.	8,1%	8,1%	19,7%	15,6%	n.v.	12,3%	16,7%	10,9%	**8,3%**
140.1.a	Dichte HzP a.v.E.	2024	14,2%	n.v.	-2,1%	52,5%	-9,9%	-3,3%	0,7%	12,4%	8,7%	42,1%	2,5%	n.v.	n.v.	-20,6%	-0,1%	45,8%	21,8%	n.v.	-13,3%	0,3%	-9,7%	**2,9%**
140.2.a	Dichte HzP i.E.	2024	12,8%	n.v.	1,9%	12,6%	6,0%	10,1%	6,2%	5,9%	9,6%	-4,7%	5,3%	n.v.	n.v.	18,9%	9,5%	12,1%	15,3%	n.v.	17,0%	18,3%	14,5%	**9,3%**
140.3.a	Ambulante Quote	2024	1,1%	n.v.	-3,5%	26,8%	-12,6%	-11,6%	-4,1%	5,2%	-0,8%	45,0%	-2,3%	n.v.	n.v.	-26,5%	-7,6%	21,9%	5,4%	n.v.	-22,8%	-14,0%	-18,6%	**-5,0%**

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Generelle Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Dichten und der ambulanten Quote in der Hilfe zur Pflege

Einflussfaktoren auf die ambulante Quote

Auf die Entwicklung der Zahlen von Leistungsberechtigten in der HzP nehmen unterschiedlich stark steuerbare Faktoren und regionale Bedingungen Einfluss, die im Folgenden aufgeführt sind.

- Gesetzliche Regelungen und Zuständigkeitswechsel
- Höhe der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherungen
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
- Politische Zielsetzungen (z.B. Erbringung freiwilliger Leistungen)
- Regionale Strukturen, Nähe zu Ballungszentren, Flächengröße der Landkreise, Länge der Anfahrtswege
- Demografischer Wandel, Anteil älterer Personen in der Bevölkerung
- Wirtschaftsfaktoren der Region
- Anrechenbare Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten
- Struktur und Pflegebedürftigkeit der Leistungsberechtigten, Anzahl der pflegeversicherten Leistungsberechtigten
- Anzahl vorhandener stationärer Einrichtungen und Platzzahlen, Anzahl weiterer Angebote, wie Nacht- oder Kurzzeitpflege

- Anzahl vorhandener ambulanter Pflegedienste und Mitarbeiterzahlen
- Personalangebot in einem Landkreis, Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, Ansiedlung von Hausärzten und Hausärztinnen
- Struktur von Beratungseinrichtungen, Pflegestützpunkten und Seniorenbüros
- Einsatz von Fachkräften in den Leistungsbereichen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, Durchführung von Heimnotwendigkeitsprüfungen, Einsatz von Fallmanagement, Krankenhausentlassungsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationspolitik, Informationsstand der Betroffenen
- Pflegebereitschaft und Verfügbarkeit von Angehörigen
- Sozialplanung
- Sozialraumorientierung, Einbezug von familiären und nachbarschaftlichen Unterstützungssystemen
- Vernetzung von relevanten Akteuren

Auszahlungen pro Einwohner im SGB XII

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Auszahlungen pro Einwohner, die von den hessischen Landkreisen für die Leistungsarten HLU a.v.E., GSiAE a.v.E., HzP a.v.E. und HzP i.E. in den Berichtsjahren 2023 und 2024 aufgewendet werden. Grundlage für die Berechnung der Auszahlungen sind Zahlungsströme ohne Abzug der Einzahlungen, die in den hessischen Landkreisen generell unter Anwendung des Netto-Prinzips entstehen. Nicht beinhaltet sind Erstattungen von Trägern der Sozialhilfe untereinander sowie Zuschüsse, Zuwendungen und Verwaltungskosten.

Abb. 17: Auszahlungen pro Einwohner für Leistungen nach dem SGB XII 2023

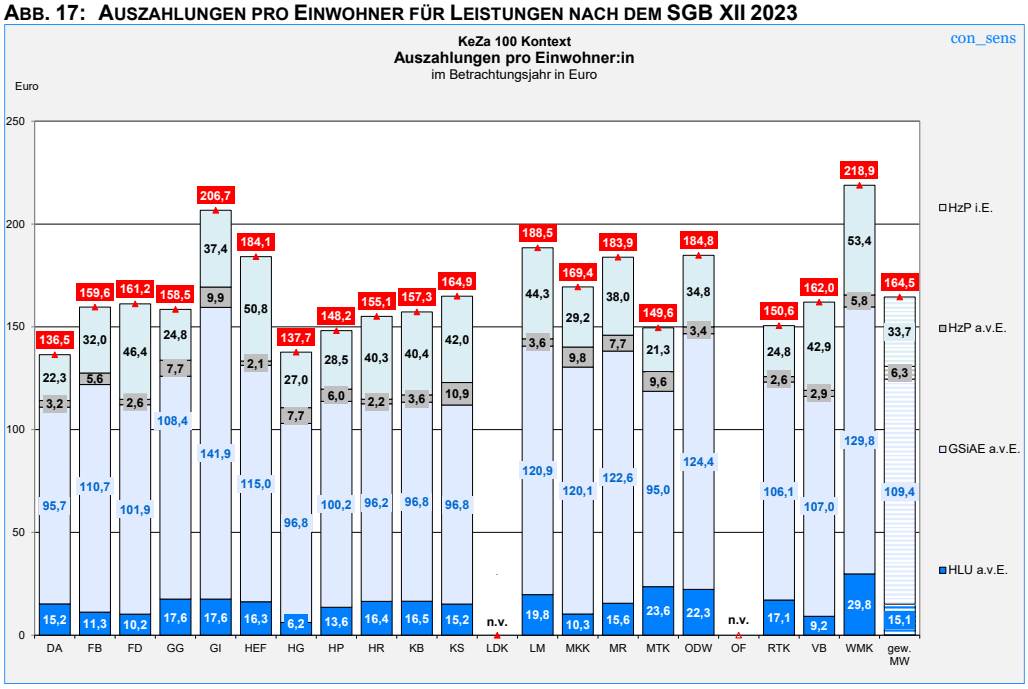

In Einzelfällen wird in einigen Landkreisen bei der HzP i.E. nach dem Brutto-Prinzip verfahren.

Auszahlungen SGB XII pro EW 2023

Im Berichtsjahr 2023 betragen die Auszahlungen pro Einwohner im Mittelwert der hessischen Landkreise 164,51 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einem

Anstieg im Mittelwert von 17,9 %. Pro Einwohner werden damit knapp 25 Euro mehr aufgewendet als im Vorjahr.

Ursächlich für die Gesamtentwicklung sind Steigerungen in allen vier Leistungsarten. Mit 32,6 % im Mittelwert fällt der Anstieg in der stationären HzP am größten aus. Mit 28,8 % folgt die Erhöhung in der ambulanten HzP. In der HLU a.v.E. liegt die Steigerungsrate bei 22,4 %. Am geringsten, aber dennoch hoch, fällt die Steigerung mit 13,9 % in der GSiAE a.v.E. aus. In allen Bereichen liegt die Steigerung der Auszahlungen pro Einwohner deutlich über den Anstiegen der Dichten.

ABB. 18: AUSZAHLUNGEN PRO EINWOHNER FÜR LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII 2024

Auszahlungen SGB XII pro EW 2024

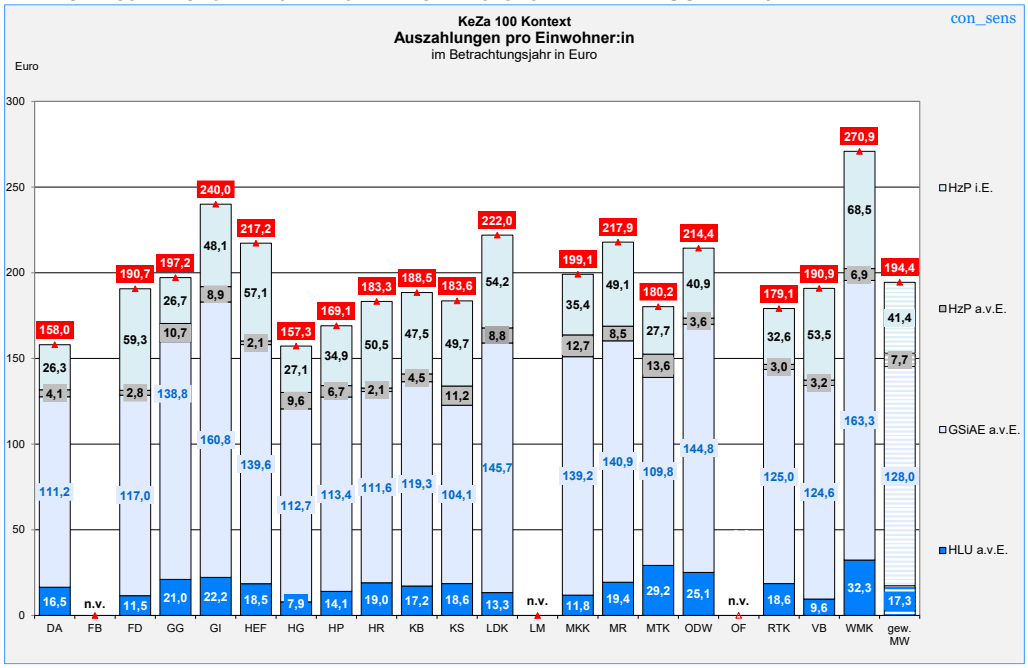

In Einzelfällen wird in einigen Landkreisen bei der HzP i.E. nach dem Brutto-Prinzip verfahren.

2024 nimmt die Dynamik der Auszahlungssteigerungen pro Einwohner erneut zu. Mit 194,40 Euro pro Einwohner ergibt sich eine weitere Steigerung von im Mittelwert 15,7 %. Auch 2024 beruhen die Zuwächse auf Steigerungen in allen vier Leistungsbereichen. Wieder fallen die Erhöhungen in der stationären HzP mit 21,3 % und in der ambulanten HzP mit 18,1 % am stärksten aus. Aber auch die Anstiege in der GSiAE mit 16,6 % und der HLU mit 15,6 % fallen vergleichsweise hoch aus.

Die Höhe der Auszahlungen pro Einwohner steht grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen. Erhöht sich die Zahl der Leistungsberechtigten oder der individuelle Bedarf, steigern sich in der Regel auch die aufgewendeten Auszahlungen. Dabei ist auch die Entwicklung der Einwohner zu beachten.

Den im Vergleich zu den Vorjahren hohen Steigerungsraten liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde. Alle Leistungsbereiche sind vom Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine betroffen, jedoch im unterschiedlichen Ausmaß. So zeigt sich in der stationären HzP, dass die Inanspruchnahme des Personenkreises verschwindend gering ist und bei Bedarf eher kostengünstigere ambulante Pflegeleis-

tungen in Anspruch genommen werden. So fallen auch die durchschnittlichen Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem aus der Ukraine in der ambulanten HzP geringer aus als bei der Berechnung der Fallkosten bezogen auf alle Leistungsberechtigten.

Auszahlungen für Hilfe zur Pflege

Einen deutlich größeren Einfluss auf die Auszahlungsentwicklung in der HzP hat die weitere Umsetzung des GVWG, mit dem die Tariftreueregelung einhergeht. Seit dem 01.09.2022 werden nur noch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die Beschäftigte nach Tarif entlohnen. Vor diesem Hintergrund kam es zu umfangreichen Neuverhandlungen der Pflegesätze mit den Pflegeanbietern. In diesem Zuge wurden nicht nur die tarifgebundene Entlohnung eingepreist – teilweise wurde schon zuvor nach Tarif gezahlt –, sondern auch inflationsbedingte Steigerungen der Sach-, Miet- und Nebenkosten sowie neu verhandelte Investitionskostensätze. Im Ergebnis dieser Verhandlungswelle sind immense Erhöhungen der Pflegesätze sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich zu verzeichnen. Die teilweise langwierigen Verhandlungen haben regional zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden. Teilweise erfolgten Verhandlungen mehrfach oder wurden rückwirkend umgesetzt, sodass sich Auszahlungen in das Folgejahr verschoben. Unterschiede bei den Veränderungsraten der Landkreise lassen sich hierdurch begründen.

Die immense Erhöhung der Pflegesätze führt zunehmend dazu, dass Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen nicht mehr in der Lage sind, den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil selbst zu finanzieren. Sogenannte Selbstzahler werden so zu Leistungsberechtigten der HzP, da die Kosten der stationären Pflege nicht mehr durch Leistungen der Pflegeversicherung oder aus eigenen Mitteln gedeckt werden können. Die Erhöhung der Vermögensfreigrenze 2023 führt darüber hinaus dazu, dass weniger vorhandenes Vermögen zur Finanzierung der Pflege eingesetzt werden muss, was sich steigend auf die Auszahlungsentwicklung auswirkt.

Ein weiterer Einflussfaktor besteht in der Verweildauer der Leistungsberechtigten in den Pflegeeinrichtungen, da die Zuschläge der Pflegekassen nach Verweildauer gestaffelt sind. Je länger Leistungsberechtigte in einer Einrichtung gepflegt werden, desto höher fallen die Zuschläge aus. Beobachtet wird dabei, dass häufig keine höheren Zuschläge ausgezahlt werden, da Leistungsberechtigte bereits vor Erreichen der höheren Stufe versterben. Dort, wo Leistungsberechtigte eine längere Verweildauer haben, können die Steigerungen der Auszahlungen geringer ausfallen.

In der ambulanten HzP hat sich zudem das Pflegegeld ab dem 01.01.2024 um 5,0 % erhöht. Je nachdem, wie viele in der Gruppe der Leistungsberechtigten Pflegegeldempfänger sind, wirkt sich dies entsprechend steigernd auf die Entwicklung der Auszahlungen aus.

Ausschlaggebend für die Höhe der Auszahlungen für die ambulante HzP sind grundsätzlich die festgestellten, individuellen Pflegebedarfe. Je nach Zusammensetzung der Gruppe der Pflegebedürftigen kann es zu Unterschieden kommen, die nicht nur Veränderungen in der Zeitreihe erklären, sondern auch zwischen den Er-

gebnissen der Landkreise. Vor allem Zu- oder Abgänge von kostenintensiven Einzelfällen, wie sie bspw. bei einer 24-Stunden-Betreuung oder Nichtversicherten entstehen, können großen Einfluss nehmen.

Auszahlungen für GSiAE a.v.E. und HLU a.v.E.

In der HLU a.v.E. und GSiAE a.v.E. entstehen Steigerungen der Auszahlungen vor allem durch reguläre Regelsatzerhöhungen. Lag der Regelsatz 2022 noch bei monatlichen 449 Euro in der Regelbedarfsstufe 1, so erhöhte er sich zum 01.01.2023 um 53 Euro auf 502 Euro und zum 01.01.2024 um weitere 61 Euro auf 563 Euro. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und inflationsbedingter Steigerungen erhöhen sich auch die Kosten für die Kaltmiete, Heizung, Betriebskosten sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. In vielen Landkreisen wurden die Richtlinien für die Kosten der Unterkunft erhöht. Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Landkreise sind vor allem durch regional unterschiedliche Mietniveaus bestimmt.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe der Auszahlungen sind Preisdifferenzen zwischen örtlichen Energielieferanten, Anzahl der Ein-Personen-Haushalte, Heizverhalten der Mieter, Sanierungsbedarfe von Wohnungen, Größe der BGs und der Wohnung, örtliches Lohnniveau, Anzahl von Leistungsberechtigten mit Einkommen sowie die Höhe der anrechenbaren Einkommen.

Mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Wohngeld-Plus-Gesetz wurden in den Landkreisen mögliche vorrangige Ansprüche verstärkt geprüft. Der Prüfungsprozess erstreckt sich dabei über einen längeren Zeitraum.

Trotz der vollständigen Übernahme der finanziellen Verantwortung für die GSiAE durch den Bund, verbleiben Ausgaben in den kommunalen Haushalten, die von den Landkreisen für das in der Sachbearbeitung eingesetzte Personal und die Sachmittel zu tragen sind und keiner Erstattung unterliegen.

Einen Überblick über die Entwicklung der Auszahlungen pro Einwohner für die jeweiligen Leistungsbereiche und Landkreise geben die nachstehenden Tabellen.

ABB. 19: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER AUSZAHLUNGEN NACH DEM SGB XII 2022 ZU 2023

KeZa	2022 - 2023	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	0	LM	MKK	MR	MTK	0	0	RTK	VB	WMK	gew. MW
Veränderung ggü. dem Vorjahr in Prozent																							
100.	Auszahlungen pro Einwohner	21,2	19,6	15,6	10,9	21,4	31,8	20,5	18,2	20,8	13,5	20,6	n.v.	19,3	13,3	19,9	17,9	n.v.	n.v.	21,6	23,2	22,1	17,9
100.1	HLU a.v.E.	14,1	24,6	30,2	25,3	16,6	49,9	19,2	22,8	9,8	48,2	14,4	n.v.	35,0	-1,5	18,0	26,9	n.v.	n.v.	40,2	38,3	33,4	22,4
100.2	GSiAE a.v.E.	18,0	12,8	7,2	6,2	19,2	25,8	19,8	14,5	17,7	6,6	14,4	n.v.	13,4	10,6	14,2	16,0	n.v.	n.v.	17,3	14,2	11,5	13,9
100.3	HzP a.v.E.	31,4	12,4	24,1	53,5	25,7	6,0	35,0	60,0	71,7	32,3	7,2	n.v.	76,7	27,5	38,4	6,3	n.v.	n.v.	66,9	75,7	49,6	28,8
100.4	HzP i.E.	42,4	49,9	34,8	13,7	32,0	43,1	19,6	23,3	32,3	19,2	46,6	n.v.	27,4	28,6	39,3	23,1	n.v.	n.v.	26,7	45,4	45,8	32,6

ABB. 20: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER AUSZAHLUNGEN NACH DEM SGB XII 2023 ZU 2024

KeZa	2023 - 2024	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gew. MW
Veränderung ggü. dem Vorjahr in Prozent																							
100.	Auszahlungen pro Einwohner	15,8	n.v.	18,3	24,4	16,1	18,0	14,2	14,1	18,2	19,8	11,4	n.v.	n.v.	17,6	18,5	20,5	16,0	n.v.	18,9	17,8	23,8	15,7
100.1	HLU a.v.E.	8,2	n.v.	12,7	19,5	26,2	13,7	27,4	3,7	15,8	4,1	22,4	n.v.	n.v.	14,5	24,5	23,5	12,7	n.v.	8,7	4,1	8,3	15,6
100.2	GSiAE a.v.E.	16,2	n.v.	14,9	28,0	13,3	21,3	16,4	13,2	16,1	23,2	7,6	n.v.	n.v.	15,9	14,9	15,6	16,5	n.v.	17,9	16,5	25,7	16,6
100.3	HzP a.v.E.	27,4	n.v.	7,0	37,7	-9,5	3,1	25,1	12,5	-3,4	26,9	2,8	n.v.	n.v.	29,9	10,1	41,3	7,0	n.v.	12,7	9,0	18,5	18,1
100.4	HzP i.E.	17,6	n.v.	27,7	7,9	28,8	12,4	0,3	22,6	25,3	17,7	18,4	n.v.	n.v.	21,2	29,3	29,9	17,6	n.v.	31,2	24,6	28,3	21,3

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Dichten in der Eingliederungshilfe

EGH-Dichten 2023

Die im Folgenden betrachteten Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe liegen in Hessen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Nachfolgende Abbildung zeigt die Dichten für die Frühförderung, die Einzelintegration in Kindertagesstätten, die Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen und den Leistungen mit Betreuung über Tag und Nacht, jeweils pro 1.000 Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren. Da sich die Altersklassen, in denen die Leistungen in Anspruch genommen werden, voneinander unterscheiden, wird die einheitliche Bezugsgröße von 0 bis unter 21 Jahren genutzt, um eine Vergleichbarkeit der Leistungsbereiche zu ermöglichen.

ABB. 21: DICHTE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER EGH DIFFERENZIERT NACH LEISTUNGSARTEN 2023

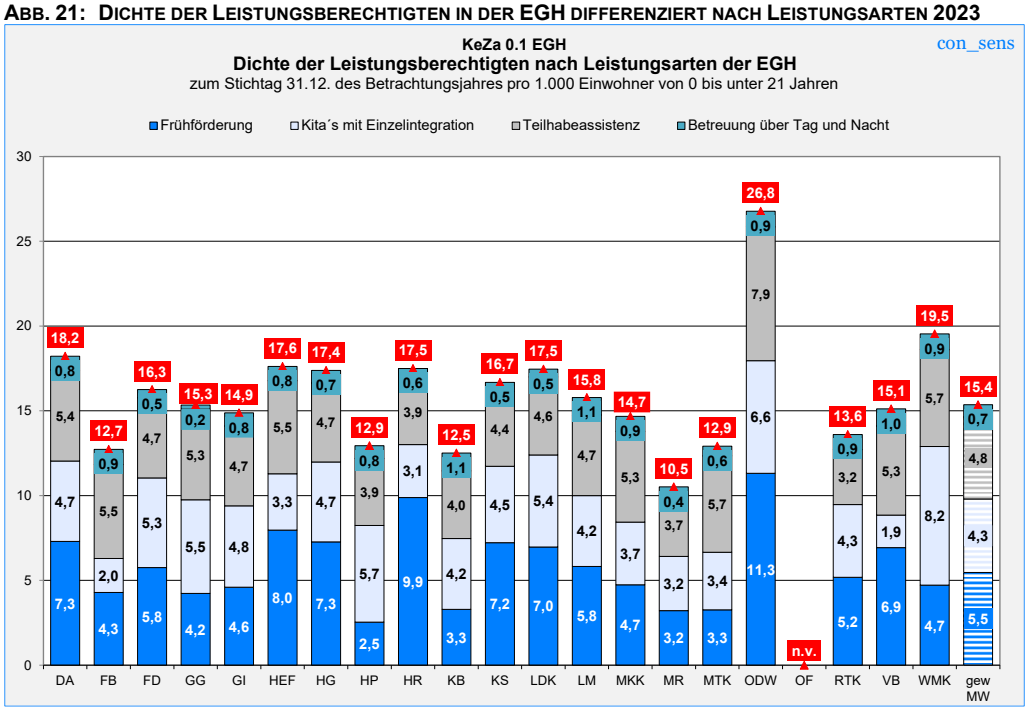

Die EGH-Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre ist im Mittelwert von 2022 zu 2023 um 0,3 Dichtepunkte (+1,9 %) auf 15,4 gestiegen. Damit nimmt 2023 eine Person von rund 65 in der Altersklasse zwischen 0 und 21 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch.

Das ist vor allem auf die Zunahme der Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen nach dem SGB IX zurückzuführen. In diesem Bereich hat in 14 der 18 Landkreise (für die aufgrund der Datenlage ein Vergleich mit dem Vorjahr möglich ist) ein Anstieg um 167 Leistungsberechtigte stattgefunden. Das sind 53,4 % der zusätzlichen Leistungsberechtigten 2023 insgesamt. Mit rund 61 % sind vor allem Zugänge in Förderschulen zu verzeichnen.

ABB. 22: DICHTE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER EGH DIFFERENZIERT NACH LEISTUNGSARTEN 2024

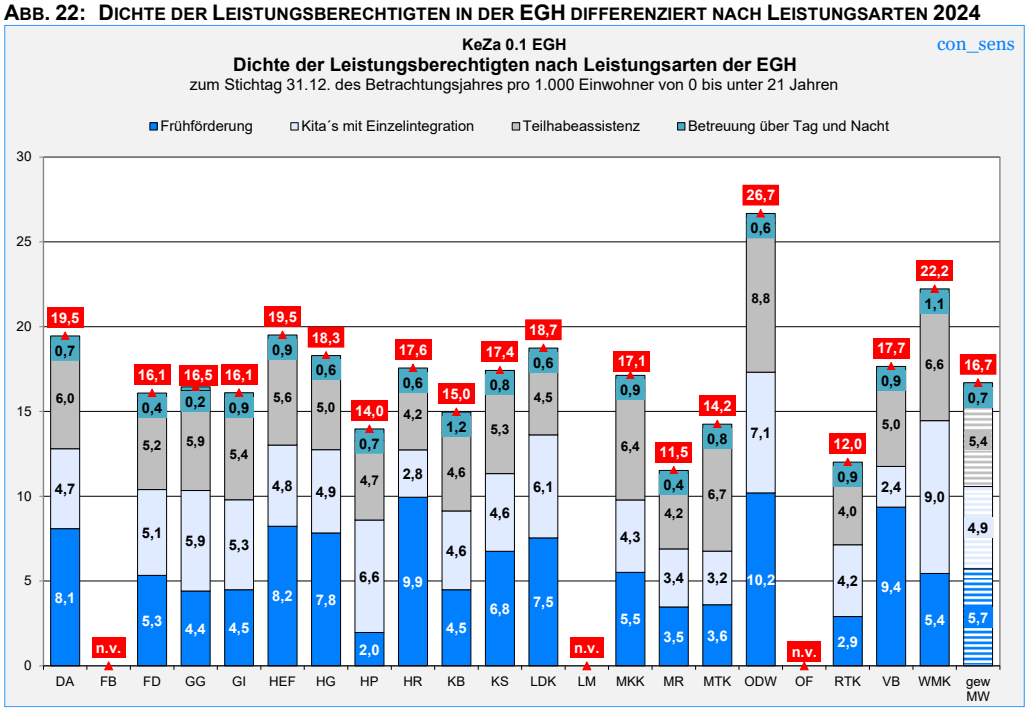

EGH-Dichten 2024

Die EGH-Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre erhöht sich im Mittelwert der hessischen Landkreise von 2023 zu 2024 weiter um 1,3 Dichtepunkte (+7,3 %) auf 16,7. 2024 nimmt somit eine von rund 60 Personen in der Altersklasse bis 21 Jahre Leistungen der EGH in Anspruch.

Zurückzuführen ist der Zuwachs, wie auch im Vorjahr, vor allem auf den Anstieg der Dichte der Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen nach dem SGB IX. In diesem Bereich hat in 16 der 18 Landkreise (für die aufgrund der Datenlage ein Vergleich mit dem Vorjahr möglich ist) ein höherer Anstieg als im Vorjahr um 353 Leistungsberechtigte stattgefunden. 2024 sind dies 74,9 % der zusätzlichen Leistungsberechtigten insgesamt. Mit rund 60 % sind weiterhin vor allem Zugänge in Förderschulen zu verzeichnen.

Entwicklung der Dichten in den Leistungsbereichen

Die folgenden Tabellen liefern einen Überblick über die prozentualen Veränderungen von 2022 zu 2023 und von 2023 zu 2024 auf Basis von Dichten pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Dabei zu berücksichtigten ist, dass die teilweise deutlichen Veränderungsraten in den Landkreisen unter anderem auf geringe Fallzahlen und Veränderungen der Einwohnerzahlen zurückzuführen sind.

ABB. 23: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER DICHTEN IN DER EGH 2022 ZU 2023

2022 - 2023	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
	Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren	7,4%	-5,3%	8,2%	0,8%	4,1%	9,8%	-5,2%	10,9%	1,8%	11,2%	12,7%
Frühförderung	8,2%	1,9%	6,8%	16,0%	-2,2%	19,1%	-16,8%	-30,3%	7,1%	35,4%	19,0%
Kita´s mit Einzelintegration	19,4%	-16,7%	15,6%	-3,7%	15,2%	-16,3%	4,7%	44,0%	-15,8%	-5,9%	20,2%
Teilhabeassistenz	-1,1%	-4,6%	5,9%	-3,5%	2,8%	14,5%	9,1%	17,4%	7,4%	21,2%	12,7%
Leistungen über Tag und Nacht	-1,1%	-12,7%	-17,6%	-17,6%	-9,0%	42,3%	-10,3%	6,7%	-5,7%	-3,1%	-49,3%

Veränderung der Dichten 2022 zu 2023

2022 - 2023	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
	Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren	-16,6%	6,0%	n.v.	8,8%	-5,6%	n.v.	n.v.	9,4%	4,1%	-1,7%	1,9%
Frühförderung	-12,1%	0,1%	n.v.	13,3%	-16,1%	n.v.	n.v.	2,1%	46,1%	4,0%	1,7%
Kita´s mit Einzelintegration	-15,1%	0,5%	n.v.	7,3%	-13,9%	n.v.	n.v.	12,8%	-49,7%	-8,8%	2,2%
Teilhabeassistenz	-21,6%	15,7%	n.v.	6,3%	7,7%	n.v.	n.v.	26,6%	7,5%	10,9%	3,9%
Leistungen über Tag und Nacht	-38,9%	26,4%	n.v.	9,9%	-0,3%	n.v.	n.v.	-11,3%	-5,5%	-23,4%	-9,8%

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

ABB. 24: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER DICHTEN IN DER EGH 2023 ZU 2024

Veränderung der Dichten 2023 zu 2024

2023 - 2024	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
	Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren	6,8%	n.v.	-1,1%	7,3%	8,2%	10,8%	5,3%	8,0%	0,3%	19,6%	4,5%
Frühförderung	10,9%	n.v.	-7,4%	4,4%	-2,6%	3,3%	7,8%	-22,9%	0,6%	36,3%	-6,5%
Kita´s mit Einzelintegration	-0,6%	n.v.	-4,1%	7,3%	10,8%	44,6%	4,2%	16,4%	-10,7%	11,1%	1,7%
Teilhabeassistenz	11,5%	n.v.	11,5%	10,3%	15,3%	2,3%	7,2%	19,2%	8,3%	16,5%	20,7%
Leistungen über Tag und Nacht	-18,2%	n.v.	-14,1%	-9,2%	12,9%	3,8%	-24,8%	-10,3%	2,3%	13,4%	42,4%

2023 - 2024	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
	Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Dichte pro 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren	7,3%	n.v.	16,7%	9,6%	10,3%	-0,4%	n.v.	-11,7%	16,8%	13,8%	7,3%
Frühförderung	8,2%	n.v.	16,1%	7,7%	10,3%	-9,9%	n.v.	-43,9%	35,2%	15,3%	3,2%
Kita´s mit Einzelintegration	11,9%	n.v.	15,6%	7,1%	-6,9%	7,2%	n.v.	-1,4%	24,6%	10,3%	7,2%
Teilhabeassistenz	-1,6%	n.v.	19,6%	14,7%	18,3%	11,5%	n.v.	21,9%	-4,9%	16,2%	12,9%
Leistungen über Tag und Nacht	27,2%	n.v.	7,2%	-0,8%	33,9%	-39,4%	n.v.	3,1%	-10,6%	21,5%	2,1%

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Wie in den anderen Leistungsbereichen ist auch für die Kennzahlenergebnisse der Eingliederungshilfe zu beachten, dass es mit der Umstellung der Einwohnerdaten auf die Fortschreibung auf Basis der Zensuserhebung 2022 zu größeren Veränderungen gekommen ist. Das hat Einfluss auf die Falldichten pro 1.000 Einwohner bis unter 21 Jahre, denn in diesem Alterssegment sind teilweise größere Rückgänge zu verzeichnen. Das beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Dichtewerte 2023 und 2024, weshalb hier ergänzend die Entwicklung der absoluten Zahlen dargestellt wird.

Veränderungen der absoluten Zahlen

Von 2022 zu 2023 (Datenbasis 18 Landkreise):

- Frühförderung + 2,4 %
- Einzelintegration Kita + 2,9 %
- Teilhabeassistenz + 4,6 %
- Leistungen über Tag und Nacht - 9,2 %

Von 223 zu 224 (Datenbasis 18 Landkreise, Frühförderung 17 Landkreise):

- Frühförderung - 0,2 %
- Einzelintegration Kita + 3,6 %
- Teilhabeassistenz + 9,1 %
- Leistungen über Tag und Nacht - 1,3 %

Frühförderung

In der Frühförderung haben die verfügbaren personellen Kapazitäten, die in den Frühförderstellen eingesetzt werden, den größten Einfluss auf die Entwicklung der Dichten. Kommt es zu Engpässen, können unmittelbar weniger Frühfördereinheiten geleistet werden. Hierdurch sind bspw. die Rückgänge der Dichte 2023 im Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis und im Landkreis Bergstraße bedingt. Stehen umgekehrt in den Frühförderstellen mehr personelle Kapazitäten zur Verfügung, können mehr Kinder gefördert werden. So hat im Landkreis Fulda eine Aufstockung des Personals stattgefunden, sodass die Dichte 2023 steigt. Auch im Landkreis Hersfeld-Rotenburg gab es eine Stellenerhöhung in der Frühförderstelle. Die zuvor coronabedingt vergleichsweise geringen Fallzahlen erhöhten sich wieder. Um Wartelisten abzubauen, wurden Terminabstände vergrößert, um mehr Kinder fördern zu können.

Insgesamt wird in den Landkreisen vermehrt beobachtet, dass die Schwere der Fälle und damit die Intensität der Betreuung in der Frühförderung zunimmt. Immer häufiger gibt es Kinder mit wenigen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen, sodass im Rahmen des verfügbaren Personals weniger Kinder gefördert werden können. Fluktuation oder andersbedingte Personalausfälle schmälern das Angebot nachhaltig.

Kitas mit Einzelintegration

Auch die Entwicklung der Dichten in Kindertagesstätten mit Einzelintegration ist von der Personalsituation beeinflusst, bspw. wenn Anträge nicht bearbeitet oder aufgrund fehlender Unterlagen und Informationen nicht zahlbar gemacht werden können. Mit Projekten wie „Inklusive Kita“, mit denen inklusive Arbeit ohne Antrags- und Überprüfungsverfahren pauschal und das Vorhalten von pädagogischem Personal verlässlich gefördert werden können, geht auch ein geringerer Bedarf an personellen Ressourcen einher.

Grundlegend ist immer der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten. Wie auch in der Frühförderung werden auch in Kitas mit Einzelintegration komplexere Problemlagen beobachtet, die zunehmend auch mit Sprachbarrieren einhergehen.

Teilhabeassistenz

Bei der Inanspruchnahme von Teilhabeassistenzen an Regel- und Förderschulen nach SGB IX werden seit Jahren Steigerungen verzeichnet. Dies steht mit dem Wunsch der Eltern im Zusammenhang, ihre Kinder inklusiv beschulen zu lassen. Zunehmend handelt es sich um Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, Autismus oder anderen schweren Behinderungen, was dazu führt, dass ein Großteil der Kinder mit einer Teilhabeassistenz versorgt werden muss. Ein Einfluss besteht auch durch den Zugang von Kindern, die als Schutzsuchende aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind.

Es zeigt sich, dass in komplexen Fällen von den Schulen teilweise eine Beschulung verweigert wird, wenn keine Teilhabeassistenz gewährt wird. Dies geschieht auch aufgrund des Lehrermangels an Schulen, der über Teilhabeassis-

tenzen kompensiert wird. Bei der Schulklassenplanung werden Teilhabeassistenzen teilweise von Grund auf einbezogen. Vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen in Regel- als auch an Förderschulen haben sich die hessischen Spitzenverbände bereits an das Land Hessen gewendet, um Verbesserungen der Lage zu erzielen.

Leistungen über Tag und Nacht

Den Leistungen über Tag und Nacht liegt im Vergleich zu den anderen untersuchten Leistungsbereichen eine sehr geringe Fallzahl zugrunde. Veränderungen wirken sich daher prozentual stärker aus. So ist auch die Entwicklung der Dichte von nur wenigen Zu- oder Abgängen beeinflusst. Die Spanne der Veränderungsraten fällt zwischen den Landkreisen entsprechend breit aus.

Nach der Übernahme der Fälle vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind die örtlichen Träger bestrebt, für betroffene Kinder alternative Versorgungslösungen zu finden. Bis 2023 konnten die Fallzahlen immer weiter reduziert werden. Für 2024 verbleibt die absolute Fallzahl nahezu auf Vorjahresniveau.

Auszahlungen pro Einwohner in der Eingliederungshilfe

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Auszahlungen pro Einwohner für die Leistungsarten der Eingliederungshilfe für Kinder, die sich in Hessen in der Zuständigkeit und finanziellen Verantwortung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe befinden. Anders als bei der Darstellung der Dichten beziehen sich die Auszahlungen nicht auf die Altersgruppe der 0 bis 21-Jährigen, sondern auf alle Einwohner, um eine Vergleichbarkeit zu den an anderer Stelle betrachteten Leistungsarten des SGB XII herstellen zu können. Wie bei den Leistungsarten des SGB XII werden bei den SGB IX-Leistungen die Einzahlungen grundsätzlich nicht in Abzug gebracht.

ABB. 25: AUSZAHLUNGEN PRO EINWOHNER FÜR LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE 2023

Übersicht Auszahlungen pro Einwohner 2023

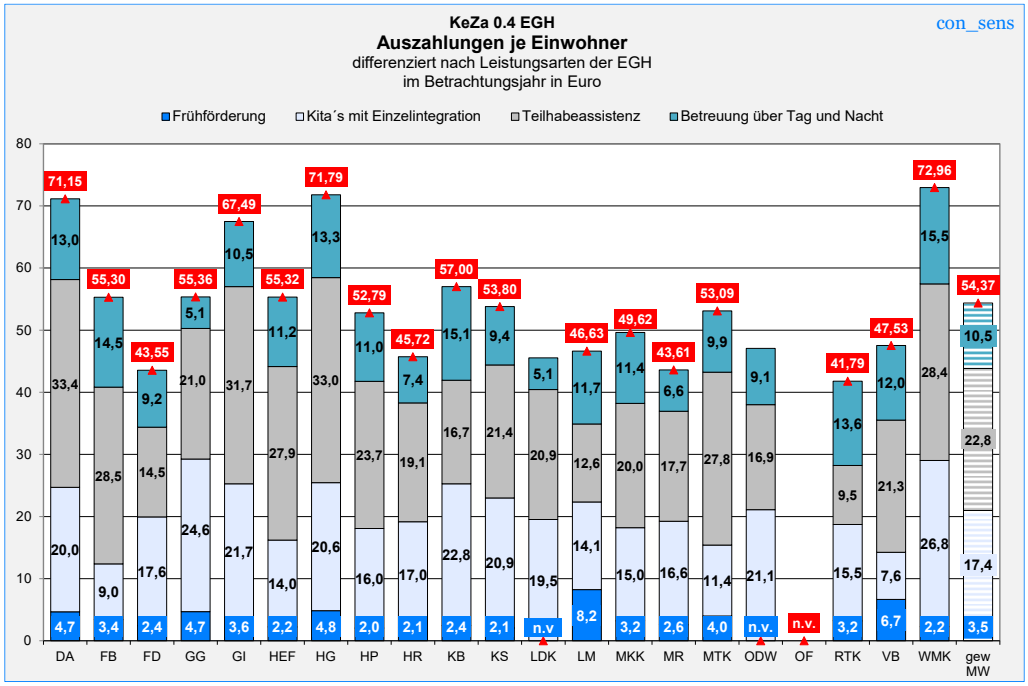

2023 wurden im Mittelwert pro Einwohner 54,37 Euro für die EGH-Leistungen aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 11,9 %.

Mit 42,6 % wird der größte Teil des Gesamtauszahlungsvolumens für die Teilhabeassistenz aufgewendet (Dichteanteil 31,1 %), gefolgt von 32,2 % für Kindertagesstätten mit Einzelintegration (Dichteanteil 28,7 %) und 19,1 % für Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht (Dichteanteil 4,6 %). Der geringste Anteil der Gesamtauszahlungen wird mit 6,1 % für die Frühförderung aufgewendet, wobei der Dichteanteil bei 35,6 % liegt.

ABB. 26: AUSZAHLUNGEN PRO EINWOHNER FÜR LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE 2024

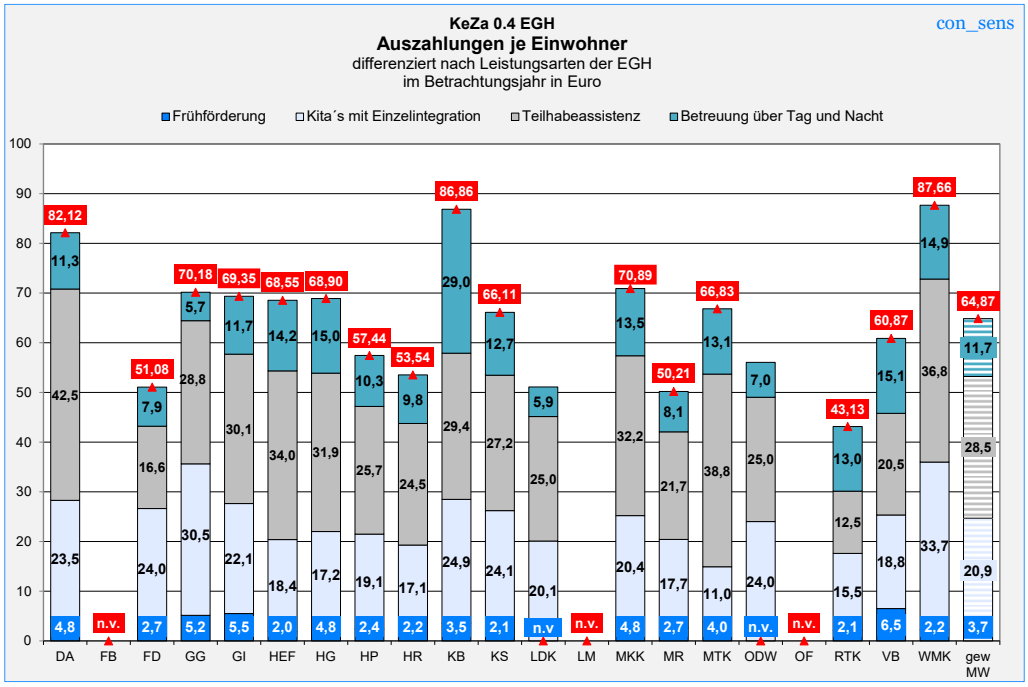

Übersicht Auszahlungen pro Einwohner 2024

2024 wurden pro Einwohner 64,87 Euro aufgewendet und damit 10,50 Euro mehr als 2023. Dies entspricht einer Steigerung im Mittelwert von 19,3 %.

Auch 2024 wird mit 44,2 % der Großteil des Auszahlungsvolumens für Teilhabeassistenzen verwendet (Dichteanteil 32,4 %). Der zweitgrößte Anteil ergibt sich mit 32,5 % erneut für Kindertagesstätten mit Einzelintegration (Dichtenanteil 29,1 %), gefolgt von 18,1 % für Leistung zur Betreuung über Tag und Nacht (Dichteanteil 4,2 %). Auch 2024 wird der geringste Anteil mit 5,3 % für die Frühförderung aufgewendet (Dichteanteil 34,3 %).

Auszahlungen pro leistungsberechtigtes Kind in der Eingliederungshilfe

Auszahlungen pro LB 2023

2023 liegen die höchsten Auszahlungen, die pro Leistungsberechtigtem aufgewendet werden, mit 72.818 Euro im Mittelwert bei den Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht vor. Die Spannbreite zwischen den Ergebnissen der Landkreise ist hier mit einem niedrigsten Wert von knapp 52.000 Euro und einem Höchstwert von gut 95.000 Euro besonders weit.

Deutlich günstiger sind die Fallkosten für Teilhabeassistenz mit im Mittelwert knapp 24.000 Euro. Die Ergebnisse liegen hier zwischen 11.341 und 33.817 Euro.

Etwas geringer sind die Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in Kindertagesstätten mit Einzelintegration. Im Mittelwert 2023 liegen diese bei 19.934 Euro. Die Spannbreite liegt zwischen rund 14.000 Euro und etwa 24.000 Euro.

Am geringsten sind die Fallkosten mit 3.346 Euro im Mittelwert in der Frühförderung. Hier liegen die Werte zwischen 1.120 Euro und 7.066 Euro.

ABB. 27: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER AUSZAHLUNGEN IN DER EGH 2022 ZU 2023

Prozentuale Veränderung der Auszahlungen pro LB von 2022 zu 2023

2022 - 2023	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
	Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem - Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Frühförderung	-0,6%	13,3%	20,8%	11,1%	-11,5%	15,7%	26,3%	88,9%	17,9%	4,1%	-2,7%
Kita´s mit Einzelintegration	-1,0%	-8,4%	-12,5%	9,1%	18,8%	15,6%	2,4%	-20,6%	39,3%	17,0%	-3,1%
Teilhabeassistenz	9,6%	7,1%	9,4%	0,5%	37,0%	17,6%	93,6%	-1,2%	2,7%	15,3%	7,8%
Leistungen über Tag und Nacht	5,8%	26,8%	-2,6%	-11,8%	6,3%	-21,2%	14,4%	4,7%	0,9%	33,2%	32,1%

2022 - 2023	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
	Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem - Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Frühförderung	n.v.	84,2%	n.v.	14,7%	19,6%	n.v.	n.v.	2,2%	-1,7%	1,0%	15,2%
Kita´s mit Einzelintegration	11,5%	3,6%	n.v.	18,0%	24,2%	n.v.	n.v.	15,9%	26,0%	8,0%	6,2%
Teilhabeassistenz	22,7%	-13,7%	n.v.	5,2%	-5,5%	n.v.	n.v.	-3,2%	-5,3%	20,8%	12,4%
Leistungen über Tag und Nacht	26,7%	n.v.	n.v.	-7,0%	8,7%	n.v.	n.v.	24,4%	-13,9%	44,2%	9,4%

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Auszahlungen pro LB 2024

2024 fallen auch weiterhin die höchsten Fallkosten mit knapp 83.000 Euro im Mittelwert bei den Leistungen mit Betreuung über Tag und Nacht an. Die geringsten Auszahlungen pro Fall liegen bei rund 50.000 Euro, die höchsten bei knapp 130.000 Euro.

Mit 26.325 Euro im Mittelwert liegen die Fallkosten für Teilhabeassistenzen weiterhin in der Höhe an zweiter Stelle. 2024 liegen die Ergebnisse zwischen knapp 15.000 Euro und knapp 35.000 Euro.

Die Fallkosten in Kindertagesstätten mit Einzelintegration betragen im Mittelwert 2024 21.567 Euro. Die Spannbreite hat sich aufgeweitet. Sie liegt zwischen 14.582 Euro und 42.337 Euro.

Weiterhin sind die Fallkosten in der Frühförderung mit 3.407 Euro im Mittelwert deutlich geringer als in den anderen drei Leistungsbereichen. Die Ergebnisse liegen 2024 zwischen 1.140 Euro und 6.221 Euro.

ABB. 28: TABELLE: VERÄNDERUNGEN DER AUSZAHLUNGEN IN DER EGH 2023 ZU 2024

2023 - 2024	DA	FB	FD	GG	GI	HEF	HG	HP	HR	KB	KS
	Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem - Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Frühförderung	-5,7%	n.v.	22,4%	5,3%	58,2%	-14,4%	-6,5%	52,9%	1,8%	8,7%	8,6%
Kita´s mit Einzelintegration	20,2%	n.v.	42,5%	15,4%	-6,7%	-8,5%	-18,0%	3,4%	13,2%	-0,4%	13,9%
Teilhabeassistenz	16,2%	n.v.	2,8%	24,0%	-16,9%	19,5%	-8,0%	-8,1%	18,4%	53,4%	5,8%
Leistungen über Tag und Nacht	8,1%	n.v.	0,2%	24,1%	-0,2%	23,0%	53,1%	5,0%	29,4%	71,9%	-5,1%

2023 - 2024	LDK	LM	MKK	MR	MTK	ODW	OF	RTK	VB	WMK	gMW
	Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem - Veränderung ggü. dem Vorjahr										
Frühförderung	n.v.	n.v.	30,1%	-1,8%	-9,0%	n.v.	n.v.	19,3%	-27,9%	-12,9%	9,5%
Kita´s mit Einzelintegration	-7,9%	n.v.	19,5%	0,0%	4,2%	5,7%	n.v.	2,0%	98,8%	15,2%	7,9%
Teilhabeassistenz	21,7%	n.v.	36,3%	7,3%	19,1%	31,8%	n.v.	9,1%	0,7%	12,2%	11,4%
Leistungen über Tag und Nacht	-8,6%	n.v.	11,9%	24,1%	0,6%	27,1%	n.v.	-6,3%	39,9%	-20,6%	13,3%

Zur korrekten Ermittlung der Mittelwerte wurden die Ergebnisse von Landkreisen nur in die Berechnungen einbezogen, wenn aus beiden Jahren Werte vorliegen.

Prozentuale Veränderung der Auszahlungen pro LB von 2023 zu 2024

Die Entwicklung der Auszahlungen ist von übergreifenden Faktoren in allen Leistungsbereichen beeinflusst:

- Personelle Ressourcen,
- Qualifikation des Personals,
- Entgeltsteigerungen,
- komplexe Behinderungsformen,
- Verschiebung von Abrechnungen und Auszahlungen zwischen den Berichtsjahren

Auszahlungen für Frühförderung

In der Frühförderung, dem Leistungsbereich mit den geringsten Auszahlungen pro leistungsberechtigtes Kind, bestehen mit der Zuschuss- bzw. institutionellen/pauschalen Gewährung und der Einzelfallgewährung zwei Finanzierungsformen für die Leistungserbringung. In einigen Landkreisen wird ausschließlich die Einzelfallfinanzierung, in anderen nur die Zuschussgewährung angewendet. Teilweise werden auch beide Finanzierungsformen nebeneinander eingesetzt.

Die Fallkosten liegen 2023 bei der Zuschussgewährung durchschnittlich 30 % unter der Einzelfallfinanzierung. Auch 2024 ist die Zuschussfinanzierung im Durchschnitt pro Fall günstiger. Die Abweichung beträgt 2024 jedoch nur 3,6 %. Unterschiede zwischen den Ergebnissen lassen sich vor allem durch Nachzahlungen für Vorjahre bzw. noch nicht getätigte Zahlungen begründen, die auch in Folge von personellen Engpässen entstehen.

Steigerungen der durchschnittlichen Fallkosten sind in erster Linie durch höhere Bedarfe im Einzelfall, durch steigende Zuschüsse bei der Pauschalfinanzierung und Steigerungen der Entgelte zu begründen. Rückgänge vollziehen sich vor allem dann, wenn aufgrund personeller Engpässe in den Frühförderstellen die verfügbaren Kapazitäten auf mehr Kinder verteilt werden.

Auszahlungen für Kitas mit Einzelintegration

Auch bei den Leistungen in Kitas mit Einzelintegration kommt es zu zahlreichen Verschiebungen aufgrund von Nachzahlungen zwischen den Jahren. Diese entstehen vor dem Hintergrund personeller Engpässe in den Verwaltungen als auch bei den Trägern, wenn bspw. Unterlagen zur Erfüllung von Nachweispflichten verzögert zur Verfügung gestellt werden. Wegen knapper personeller Ressourcen kann es auch dazu kommen, dass Rückstände in der Fallbearbeitung bestehen und Fälle noch nicht zahlbar gemacht werden können.

Zudem muss in diesem Leistungsbereich berücksichtigt werden, dass ein Wechsel der Leistungsberechtigten in der Regel mit dem Kitajahr von Sommer bis Sommer einhergeht, die Datenerhebung der Fallzahlen jedoch zum Stichtag 31.12. erfolgt. Da der Fallzahl die Auszahlungen für ein Kalenderjahr gegenübergestellt werden, kann es hier zu Abweichungen zwischen Verlaufs- und Stichtagszahlen kommen, die sich auf die Höhe der Fallkosten auswirken.

Fallkostensteigernd wirken sich vor allem höhere individuelle Bedarfe aus. Immer mehr Kinder erhalten eine Aufstockung über die Integrationspauschale von 15 Stunden hinaus. Auch die Ausweitung von Betreuungszeiten hat hier einen Einfluss. Ab dem 01.01.2024 wurde zudem die monatliche Maßnahmenpauschale für die Frühförderung angehoben. Einfluss auf die Fallkosten haben auch Fahrtkosten vom Wohnort zur Einrichtung und bspw. die gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder.

Auszahlungen für Teilhabeassistenzen

Generelle Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Fallkosten bei Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz haben Art und Grad der Behinderung und der daraus resultierende Bedarf sowie Schulöffnungszeiten und Anfahrtswege. Im Durchschnitt bewegen sich die Fallkosten in Regel- und Förderschulen auf ähnlichem Niveau.

Ende 2023 trat der Hessische Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung bis zur Beendigung der Schulausbildung (Rahmenvertrag 1) rückwirkend zum 01.07.23 in Kraft. In diesem Zuge wurden zahlreiche Neuverhandlungen mit Leistungsanbietern geführt und Steigerungen der Entgelte beschlossen. Teilweise beinhalten die neuen Entgeltvereinbarungen Steigerungen der Entgelte zwischen 20 und 50 %, insbesondere für die Leistungen mit Betreuung über Tag und Nacht. Verhandlungen mit Leistungsanbietern wurden zum Teil mit zeitlichen Verzögerungen geführt, sodass es auch 2024 noch zu Nachzahlungen für 2023 kam. Nachzahlungen ergeben sich, wie auch in den anderen Leistungsbereichen, darüber hinaus ggf. durch personelle Engpässe auf Seiten der Anbieter oder in den Verwaltungen.

Festzustellen ist, dass auch der Umfang der Bedarfe steigt. Teilweise wird eine Zunahme von Fällen mit seelischen Beeinträchtigungen mit gleichzeitig geistigen oder körperlichen Behinderungen festgestellt, mit denen oftmals eigen- oder fremdgefährdende Verhaltensweisen einhergeht, sodass ein Schulbesuch

ohne Teilhabeassistenz nicht möglich ist und im vollen Unterrichtsumfang bewilligt wird. Sind Leistungsgrenzen bei Anbietern erreicht, müssen teilweise teurere Anbieter beauftragt oder höhere Stundensätze in Kauf genommen werden. Verhandlungen auf Basis des § 124 Abs. 1 SGB IX haben hier positive Auswirkungen mit Leistungen im unteren Preissegment gezeigt.

Auch der Einsatz von Pool- und Pauschallösungen (nach § 116 SGB IX, gemeinsame Inanspruchnahme) kann sich generell positiv auf die Fallkostenentwicklung auswirken. Unterstützungsansprüche einzelner Schüler sind hierbei nicht ausschlaggebend. In Landkreisen, in denen solche Modelle Anwendung finden, zeigen sich konstantere Fallkostenentwicklungen.

Auszahlungen für Leistungen über Tag und Nacht

Beim Vergleich der Fallkosten mit Leistungen über Tag und Nacht zeigen sich die größten Unterschiede zwischen den Landkreisen. Ursächlich für die Unterschiede ist vor allem die geringe Grundgesamtheit der Fallzahlen, bei der sich bereits wenige sehr teure Fälle stark auf die durchschnittlichen Fallkosten auswirken können. Abweichungen bei den Fallkosten entstehen im Wesentlichen durch die vereinbarten Fachleistungen, da die Bestandteile der HLU – abgesehen von den Kosten der Unterkunft – in den Landkreisen in gleicher Höhe anfallen. Abweichungen im Vergleich zu Ergebnissen der Vorjahre entstehen vor allem durch den Zu- oder Abgang von Einzelfällen mit den jeweiligen Bedarfslagen und im Zusammenhang mit der Stichtagsproblematik und möglichen Nachzahlungen.

Kostensteigernd wirken sich auch in diesem Leistungsbereich höhere Entgelte für Leistungsanbieter aus, die im Zuge der Neuverhandlungen aufgrund des abgeschlossenen Rahmenvertrags 1 SGB IX vereinbart wurden. Rückgänge der Fallkosten sind durch Unterschiede in den Fallkonstellationen zu begründen.

Da die Fallkosten in diesem Leistungsbereich überdurchschnittlich hoch ausfallen, kann die Steuerung einzelner Fälle sich hier besonders positiv auf die Gesamtauszahlungen auswirken. Die Zuordnung der Leistungen nach Sozialer Teilhabe und Teilhabe an Bildung, die derzeit noch nicht möglich ist, könnte zukünftig vertiefte Erkenntnisse ermöglichen.

Dichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl leistungsberechtigter Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) je 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12. im Zeitverlauf von 2020 bis einschließlich 2024.

Dichte der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG

ABB. 29: DICHTE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM ASYLBLG PRO 1.000 EINWOHNER IN DER ZEITREIHE

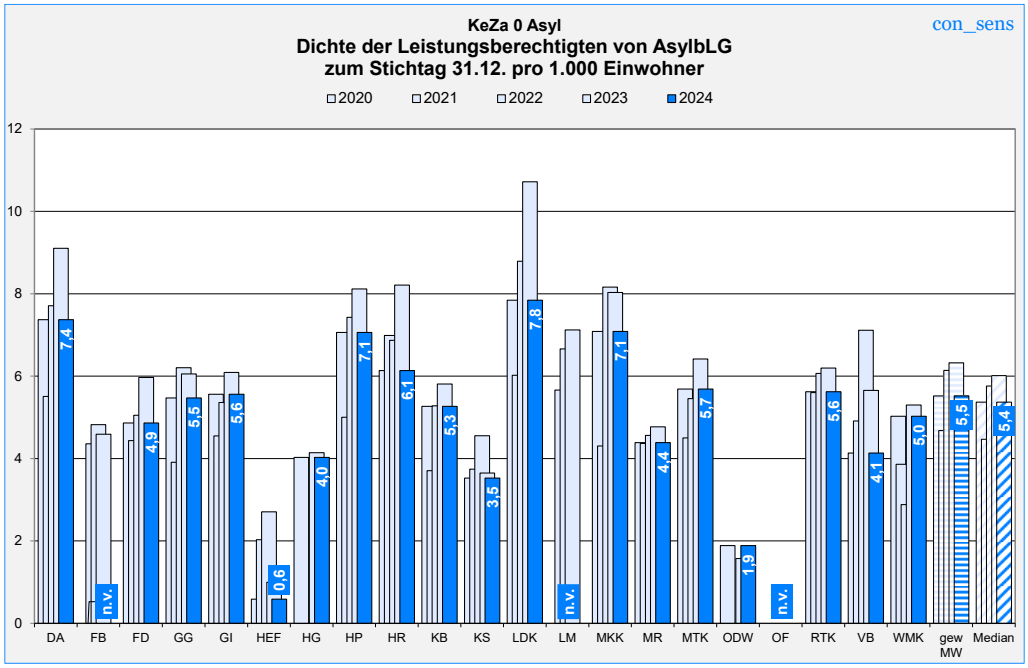

Zum Stichtag 31.12. ist ein leichter Rückgang der Anzahl leistungsberechtigter Personen nach dem AsylbLG je 1.000 Einwohner zu verzeichnen, der sich über alle Landkreise hinweg zeigt. Sowohl der Median als auch der Mittelwert weisen im Zeitvergleich rückläufige Werte auf. Im Mittelwert ergibt sich für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zu 2023 ein Rückgang von 12,7 %.

Im Jahr 2023 ist im Vergleich zu 2022 ein Rückgang der Fallzahlen in einigen Landkreisen zu beobachten. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit dem starken Zugang im Jahr 2022, der vor allem durch den Krieg in der Ukraine bedingt war. Für das Berichtsjahr 2024 zeigt sich im Vergleich zu 2023 eine weitgehend stabile Entwicklung – übergreifend betrachtet sinken die Fallzahlen leicht, was sich im Mittelwert und Median spiegelt.

Divergenz von Stichtagswerten und Jahresdurchschnittswerten

Zum 01.06.2022 wurden nach Deutschland geflüchtete Ukrainer vom AsylbLG in das SGB II bzw. SGB XII überführt, wodurch die Entwicklung der Jahre 2022 und 2023 im Verhältnis in der Zeitreihe beeinflusst wird. Die Gegenüberstellung der Dichtewerte zum Stichtag 31.12. mit den Jahresdurchschnittswerten offenbart divergierende Trends in den Jahren 2023 und 2024. Während zum Stichtag ein Rückgang der Dichte von 2023 auf 2024 zu verzeichnen ist, zeigt der Vergleich der Jahresdurchschnittswerte im gleichen Zeitraum eine gegenläufige Entwicklung mit einem moderaten Anstieg. Dieses Auseinanderfallen der Entwicklungen deutet auf eine Dynamik im Jahresverlauf hin.

Zuweisungsquoten

Die Verteilung von Asylerstantragstellern auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, der jährlich basierend auf Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl neu berechnet wird. 2024 erhielt Hessen 7,9 % der bundesweit 229.751 Asylerstanträge. Innerhalb Hessens richtet sich die Zuweisung an Landkreise nach einer festen Quote, die u. a. Einwohnerzahl und Ausländeranteil berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV) in der Fassung vom 09.12.2022. Diese regelt:

1. **Verteilungsquote** für Geflüchtete und Spätaussiedler auf Landkreise und kreisfreie Städte
2. **Unterbringungsgebühren** für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 LAG

Für die Dichte der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sind darüber hinaus auch die Personen relevant, die sich als Geduldete in einem Landkreis aufhalten und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Unterbringung

In den letzten Jahren lag die größte Herausforderung für die Landkreise bei der kurzfristigen Versorgung und Unterbringung der Asylsuchenden, insbesondere bei unvorhersehbaren internationalen Ereignissen wie dem Ukrainekrieg. Über die Jahre 2022 bis 2024 hinweg lässt sich verzeichnen, dass eine große Mehrheit von Geflüchteten in von Landkreisen angemieteten Unterkünften und Notunterkünften unterkommt und lediglich ein geringer Anteil in selbst angemieteten Unterkünften lebt. Die Ausweitung von Unterbringungskapazitäten im Jahr 2022 sowie fortlaufende Mietverträge bis 2024 führen zu steigenden Kosten für die Landkreise, diese sollen sukzessive und bedarfsbedingt abgebaut werden.

Fernerhin verfolgen die Landkreise die strategische Ausrichtung, Asylbewerber zu unterstützen und zu befähigen – etwa durch Anmietung eigener Unterkünfte. Eine Anmietung am regulären Wohnungsmarkt ist für viele Asylbewerber aufgrund hoher Mietpreise spärlich realisierbar. Die Unterbringungssituation in den Landkreisen wird maßgeblich durch die regionalen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes beeinflusst. Zusätzlich wirken sich die jeweils verfolgten Unterbringungskonzepte der Kreise auf die Versorgungssituation aus. Ungeachtet der Dynamik der letzten Jahre, verzeichnen Landkreise eine Beruhigung der Situation, nicht zuletzt, weil 2023 und 2024 keine internationalen Großereignisse ausgelöst worden sind.

Im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 lässt sich ein Rückgang von Leistungsberechtigten im vom Landkreis angemieteten Unterkünften und ein leichter Anstieg in selbst angemietetem Wohnraum im Mittelwert beobachten. Drei von 21 Landkreisen haben keine Daten gemeldet, somit basiert die Auswertung auf den Rückmeldungen von 18 Landkreisen. Im Jahr 2023 liegen insgesamt sechs von 21 Landkreisen über dem Durchschnittswert, hinsichtlich der Leistungsberechtigten, die in selbst angemieteten Wohnungen leben.

2023	**Leistungsberechtigte in vom Kreis angemieteten Unterkünften**	**Leistungsberechtigte in selbst angemieteten Wohnungen**
Mittelwert	82,8 %	17,2 %
Median	88,9 %	11,1 %
2024	**Leistungsberechtigte in vom Kreis angemieteten Unterkünften**	**Leistungsberechtigte in selbst angemieteten Wohnungen**
Mittelwert	77,1 %	22,9 %
Median	87,9 %	12,1 %

In den Jahren 2023 und 2024 zeigte sich eine leichte Entspannung der Unterbringungssituation. Die zuvor durch den Ukrainekrieg verursachte erhebliche Verdichtung konnte punktuell abgebaut werden – vor allem durch gezielte Entlastung einzelner Unterkünfte und die Inbetriebnahme zusätzlicher Kapazitäten durch neue Einrichtungen. Dennoch bleibt die Gesamtsituation weiterhin angespannt. Die Planung freier Unterbringungskapazitäten gestaltet sich schwierig, da sie in der Praxis überwiegend reaktiv erfolgt. Eine vorausschauende und passgenaue Steuerung ist nur bedingt möglich, da Umfang und Dynamik der Zuwanderung stark schwanken und nicht verlässlich prognostizierbar sind.

Überwiegend leben Geflüchtete weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften. Künftig berücksichtigen die Jobcenter bei der Gebührenfestsetzung nur noch die als angemessen eingestuften Mietkosten. Dies könnte die Bereitschaft von Vermietern zur Wohnraumüberlassung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung mindern. Ein Verbleib in der Unterkunft ist in einigen Landkreisen möglich, sofern eigene, jedoch erfolglose Bemühungen zur Wohnraumbeschaffung nachgewiesen werden. Auch führen Rückgänge der Zuweisungszahlen teilweise zu einer Verringerung der Anzahl an betriebenen Unterkünften, dem Gegenüber werden, wo keine festen Einrichtungen vorgehalten werden können, zunehmend Containeranlagen als Übergangslösung eingesetzt.

Auszahlungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nettoauszahlungen pro LB

Die Auszahlungen für Leistungen nach dem AsylbLG umfassen Ausgaben der Unterbringung (KdU), Ausgaben für Regelleistungen, Krankenkostenhilfe sowie Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten. Darüber hinaus werden Auszahlungen für die sozialpädagogische Betreuung der Asylsuchenden von den Landkreisen aufgewendet.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Auszahlungen für die Leistungen nach dem AsylbLG pro Leistungsberechtigtem und Monat in der Zeitreihe von 2020 bis 2024. Bei der hier vorgenommenen Nettoberechnung wurden personenbezogene Einzahlungen in Abzug gebracht; Erstattungen des Landes wurden hingegen nicht berücksichtigt. Basis ist die Finanzrechnung, bei der Auszahlungen und Einzahlungen auf Basis der tatsächlichen Zahlungsströme ermittelt werden.

ABB. 30: AUSZAHLUNGEN MINUS EINZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBLG PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH DEM ASYLBLG PRO MONAT IN EURO

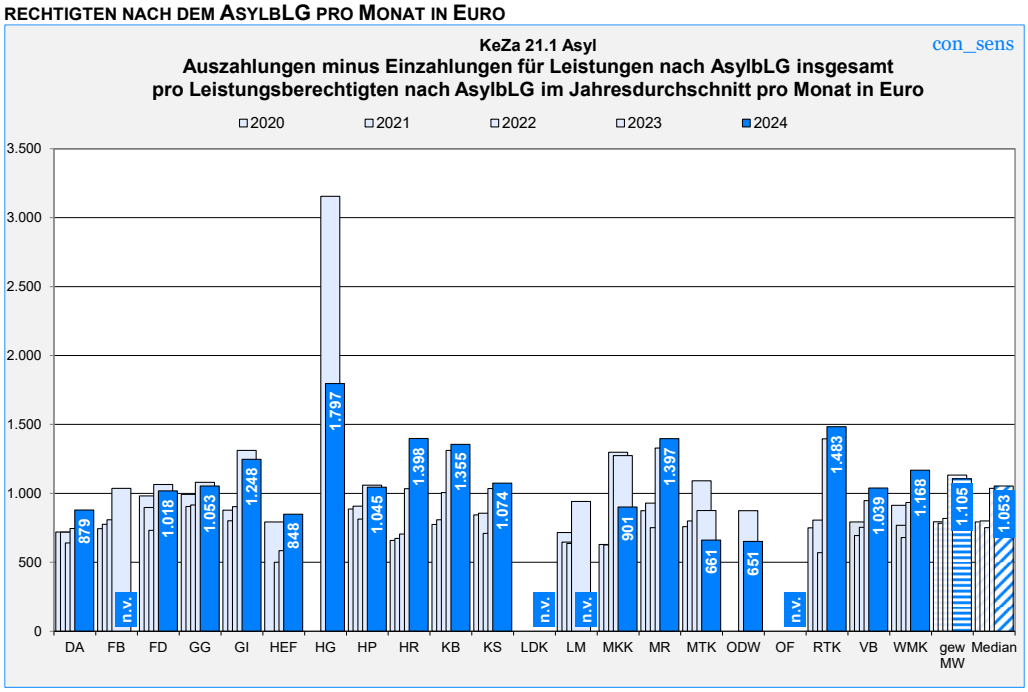

KS: Auszahlungen inkl. Investitionskosten bzw. Erhaltungsaufwand für Gemeinschaftsunterkünfte
FD: Auszahlungen inkl. Abstandszahlungen für Gemeinschaftsunterkünfte

Der Mittelwert der Nettoauszahlungen pro Leistungsberechtigtem im Jahresdurchschnitt pro Monat liegt 2023 bei 1.132 Euro und im Median bei 1.036 Euro – über dem Durchschnitt liegen im Jahr 2023 6/21 hessischen Landkreisen. Der Mittelwert der Nettoauszahlungen pro Leistungsberechtigtem im Jahresdurchschnitt pro Monat sinkt im Berichtsjahr 2024. Im Jahr 2023 verzeichnet sich im Mittelwert 1.132 Euro, während im Berichtsjahr 2024 1.105 Euro zu entnehmen sind, somit ein Rückgang von 2,4 %. Die Höhe der Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem variiert zwischen den Landkreisen aus unterschiedlichen Gründen. Insgesamt zeigen die Fallkosten in den Jahren 2023 und 2024 eine weitgehend stabile bzw. konstante Entwicklung.

Mögliche Erklärungsansätze für die Entwicklung der Auszahlungen sind insbesondere höhere Fallkosten infolge der Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2024 sowie ein Anstieg der Unterkunftskosten pro Fall.

Einflussfaktoren Rückgang der Auszahlungen

Der Rückgang der Auszahlungen lässt sich unter anderem auf die reduzierte Nutzung von Notunterkünften, eine vermehrte Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern sowie auf beschleunigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Zugang Geflüchteter aus der Ukraine zurückführen, was zu einer Verlagerung in andere Rechtskreise führte.

Einflussfaktoren Anstieg der Auszahlungen

Landkreisübergreifend zeigen sich deutliche Auszahlungssteigerungen bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten, die durch mehrere Einflussfaktoren bedingt sind. Dazu zählen insbesondere:

- allgemeine Inflation, kriegsbedingt
- gestiegene Miet- und Energiekosten

- fortlaufende Mietverträge bei gleichzeitigem Leerstand
- höhere Mietstufen im Preisvergleich
- angepasste Angemessenheitsgrenzen
- Anmietung von Notunterkünften aufgrund von Kapazitätsengpässen

Diese Faktoren wirken sich unmittelbar auf die Höhe der Auszahlungen aus und prägen die finanzielle Belastung der Landkreise nachhaltig bzw. korrespondieren mit leichten Anstiegen.

Landkreisspezifische Entwicklungen der Auszahlungen für vom Kreis angemietete Unterkünfte pro Monat

Die Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in vom Kreis angemieteten Unterkünften zum Stichtag 31.12. pro Monat sind 2024 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, im Mittelwert 789 Euro und im Median 699 Euro (MW: +32,8 %, Median: +24,2 %). Teilweise zeigen sich Steigerungen von 80 % und mehr. Inflationsbedingte Kostensteigerung, kurzfristig zusätzlich anzumietende Unterkünfte, die teilweise mit hohen Auszahlungen einhergehen, sind Hintergrund der erhöhten Auszahlungen. In einigen Landkreisen lassen sich aber auch rückläufige Entwicklungen beobachten. Hier wurden Verträge mit besseren Konditionen geschlossen, sodass ältere ersetzt werden konnten. In einem Landkreis erfolgt die Unterbringung ausschließlich in privaten Unterkünften, da keine Gemeinschaftsunterkünfte vorhanden sind.

Landkreisspezifische Entwicklungen der Auszahlungen für selbst angemietete Wohnung pro Monat

Die Auszahlungen pro Leistungsberechtigtem in selbst angemieteter Wohnung zum Stichtag 31.12. pro Monat stieg im Mittelwert um 8,6 % (MW: 292 Euro) und im Median um 9,8 % (Median: 239 Euro) im Vergleich zum Vorjahr 2023. Dabei ist ein Anstieg der Auszahlungen bei 14 Landkreisen zu identifizieren, im Vergleich der Jahre 2023 und 2024. Hintergrund hierfür sind unter anderem gestiegene Mieten und Nebenkosten, die begrenzte Verfügbarkeit kostengünstigen Wohnraums bei Neuvermietungen, neue Angemessenheitsgrenzen sowie zusätzliche Auszahlungen durch die Unterbringung von Familienangehörigen in privatem oder kommunalem Wohnraum.

Investitionen

In diesem Zusammenhang muss zur Interpretation der Fallkosten insgesamt darauf hingewiesen werden, dass in den Auszahlungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nur ein Teil der Auszahlungen der Landkreise enthalten ist. Auszahlungen für Leerstände in Gemeinschaftsunterkünften dürfen laut Definition nicht gebucht werden, wenn diese vollständig leer stehen. Für Leerstände in genutzten Unterkünften hingegen sind die Auszahlungen in den Darstellungen enthalten. Zudem dürfen gemäß den Definitionen im Benchmarking, die auch den statistischen Meldungen zu Grunde liegen, in der Finanzrechnung keine Aufwendungen enthalten sein, die entstehen, wenn ein Landkreis aus Mangel an nutzbaren Unterkünften eigene Unterbringungsmöglichkeiten schafft, die im Eigentum der Landkreise sind und verbleiben. Ebenso nicht einfließen dürfen Investitionen, Abschreibungen oder kalkulatorische Zinsen für den Bau oder Kauf von Gemeinschaftsunterkünften.

Ein wesentlicher Anteil der Gesamtauszahlungen entfällt neben der Unterbringung auf die Krankenhilfe, die als zentraler Ausgabenstrom maßgeblich zur Entwicklung der durchschnittlichen Fallkosten beiträgt. Die Höhe der hierfür aufzuwendenden Mittel variiert in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der leistungsberechtigten Personengruppe und dem individuellen Gesundheitszustand. Häufig führen traumatische Belastungssituationen zu zusätzlichem Behandlungsbedarf und damit zu erhöhten Auszahlungen.

Auszahlungen für die Krankenhilfe

Eine Anspruchsberechtigung für Leistungsberechtigte besteht nach §§ 3 und 4 AsylbLG (hier inkl. Auszahlungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG) und gemäß § 264 SGB V für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG. § 264 SGB V regelt die medizinische Versorgung von nicht versicherten Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die medizinischen Versorgungskosten pro Person werden ab einer Höhe von 10.000 Euro pro Jahr vom Land Hessen erstattet.

Das Auszahlungsvolumen für die Krankenhilfe gemäß § 264 SGB V beläuft sich für das Berichtsjahr 2024 auf ca. 9,86 Mio. Euro und die Bruttoauszahlungen für Personen mit Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG (inkl. Auszahlungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG) betragen im Jahr 2024 insgesamt ca. 24,64 Mio. Euro. Es ist darauf hinzuweisen, dass vier von 21 Landkreisen hierzu keine Daten gemeldet haben, somit ist keine Vollständigkeit gegeben. In der Summe bilden diese Krankenhilfen insgesamt 10,6 % der gesamten Bruttoauszahlungen für Leistungen nach dem AsylbLG im Jahr 2024.

Das Auszahlungsvolumen für die Krankenhilfe gemäß § 264 SGB V beläuft sich für das Vorjahr 2023 auf ca. 15,44 Mio. Euro und die Bruttoauszahlungen für Personen mit Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG (inkl. Auszahlungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG) betragen im Jahr 2023 insgesamt ca. 22,87 Mio. Euro. Hier lässt sich festhalten, dass zwei von 21 Landkreisen keine Daten gemeldet haben. Insgesamt sind 10,7 % der gesamten Bruttoauszahlungen für Leistungen nach dem AsylbLG im Jahr 2023 für Krankenhilfen angefallen.

Im Vergleich der Jahre 2022-2023-2024 ist eine rückläufige Entwicklung in den hessischen Landkreisen erkennbar, Hintergrund dessen ist der Mehraufwand und die damit einhergehend Mehrkosten für ukrainische Staatsangehörige in 2022, die sich mit Übergang in andere Rechtskreise ab Juni 2022 reduzierten.

Auszahlungen für sozialpädagogische Betreuung als finanzieller Belastungsfaktor für die kommunalen Haushalte

Die sozialpädagogische Betreuung der Leistungsberechtigten ist nicht Bestandteil der Leistungen nach dem AsylbLG und wird folglich nicht über die entsprechenden Auszahlungen abgedeckt. Da diese Betreuung jedoch eine zusätzliche finanzielle Belastung für die kommunalen Haushalte darstellt und die Landespauschale eine monatliche Zuweisung je Leistungsberechtigtem an die Landkreise vorsieht, wird sie im Rahmen des Benchmarkings gesondert ausgewiesen und analysiert.

Grundlage der Auszahlungen bildet der tatsächlich gezahlte Arbeitgeberbruttobetrag, wobei Sach- und Verwaltungsgemeinkosten unberücksichtigt bleiben. Eine Differenzierung nach Personal der Landkreise oder von beauftragten freien Trägern erfolgt nicht, eine Berücksichtigung des jeweiligen Einstellungsdatums ebenso nicht. Der erforderliche Personalbedarf wird maßgeblich durch die Struktur der jeweiligen Unterkunftsformen bestimmt. In größeren zentralen Gemeinschaftsunterkünften ist die Umsetzung der Betreuung in der Regel mit geringerem organisatorischem Aufwand verbunden als in kleineren, dezentralen Unterbringungsformen. Insbesondere in Flächenlandkreisen führen dezentrale Einheiten oder die Unterbringung in Privatwohnungen zu einem erhöhten Aufwand, etwa durch längere Anfahrtswege.

In den meisten Landkreisen wird die sozialpädagogische Betreuung rechtskreisübergreifend erbracht, sodass auch anerkannte Flüchtlinge, die sich gegebenenfalls im Leistungsbezug nach dem SGB II befinden und weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, einbezogen sind. Zur Ermittlung der auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG entfallenden Stellenanteile erfolgt in der Regel eine prozentuale Zuordnung auf Basis der betreuten Personen aus den jeweiligen Rechtskreisen.

Betreuungsschlüssel

Im Mittelwert lässt sich für das Jahr 2023 ein Betreuungsschlüssel von 1:100,8 und im Median 1:94,5 entnehmen (xVZÄ:xLB). Die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Betreuungsschlüssel liegt zwischen 1:39 und 1:286. Für das Jahr 2023 zeigen sich in den Landkreisen unterschiedliche Entwicklungen im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung, was zu diversen Konstellationen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels führte. In einigen Fällen wurden zusätzliche Mitarbeitende eingestellt, was zu einer Verringerung der Anzahl betreuter Leistungsberechtigter pro Vollzeitäquivalent (VzÄ) und somit zu einem gesunkenen Betreuungsschlüssel führte. Zugleich gab es in einigen Landkreisen rückläufige Zahlen der zu betreuenden Leistungsberechtigten. Während dessen wurden in einzelnen Regionen Stellen im Migrationsbereich abgebaut. In mehreren Landkreisen kam es ebenso zu einem Anstieg der Fallzahlen, bei konstantem Personalbestand. Im Jahresverlauf 2023 war ein Rückgang der Zuweisungszahlen sowie ein sukzessiver Abbau kurzfristig eingerichteter Großunterkünfte mit entsprechend erhöhtem Betreuungsbedarf zu verzeichnen. Trotz dieser Entwicklungen wurden aufgrund der Ausgangslage im Jahr 2023 weiterhin neues Fachpersonal eingestellt, deren Arbeitsverträge im Jahr 2024 fortbestehen.

Alle Landkreise, die 2024 Daten übermittelt haben, verzeichnen einen Rückgang des Betreuungsschlüssels. Nur in einem Landkreis ist ein leichter Anstieg des Betreuungsschlüssels zu beobachten. Im Berichtsjahr 2024 wurde ein durchschnittlicher Betreuungsschlüssel (Mittelwert) von 1:81 ermittelt, der Median liegt bei 1:75. Die Differenz ist erheblich zwischen dem niedrigsten (1:30) und dem höchsten Betreuungsschlüssel (1:204).

Für das Berichtsjahr 2024 lässt sich im Mittelwert und im Median im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang beobachten, in einzelnen Landkreisen ist eine Reduzierung der Anzahl zu betreuender Leistungsberechtigter bei gleichbleibendem Personalbestand zu beobachten. Infolge der rückläufigen extremen Verdichtung von Leistungsberechtigten ist rechnerisch eine Entlastung durch die reduzierte Zahl zu betreuender Leistungsberechtigter festzustellen. Dies ermöglicht eine stärkere Fokussierung der Fachkräfte auf die individuelle Betreuung. In einigen Landkreisen war ein Personalzuwachs im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung zu verzeichnen. Teilweise ist im Vergleich der Zeitreihe 2022-2023-2024 ein Rückgang der Anzahl der zu betreuenden Personen zu beobachten, während die bestehenden Arbeitsverträge des Betreuungspersonals weiterhin fortbestehen.

Erstattungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden

Schwankungen der Auszahlungen für sozialpädagogische Betreuung pro Leistungsberechtigtem sind durch starke Veränderungen der Anzahl der Leistungsberechtigten und Änderungen des Personalbestands beeinflusst. Es sind generell sämtliche Daten eines Landkreises zu melden, auch wenn für die Aufgaben nach dem AsylbLG kreisangehörige Städte und Gemeinden herangezogen werden. Wenn die sozialpädagogische Betreuung für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften im SGB II oder SGB XII erfolgt, sind die Anteile prozentual zu ermitteln und herauszurechnen.

Auszahlungsdeckung LAufnG

Die Durchführung des AsylbLG in Hessen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, denen diese Aufgabe durch Verordnung zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird. Das Land Hessen fungiert hierbei als Kostenträger, was bedeutet, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten geleisteten Auszahlungen grundsätzlich vollständig zu erstatten sind. Gemäß § 7 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes erfolgt zur Deckung der von den Landkreisen veranlassten Auszahlungen eine pauschalierte Landeserstattung. Diese wird pro leistungsberechtigte Person und Monat in einer festgesetzten Höhe gewährt.

Für die kommunalen Haushalte entsteht eine finanzielle Belastung, wenn die pauschale Landeserstattung für abrechnungsfähige Personen nicht auskömmlich ist oder wenn Auszahlungen für nicht abrechnungsfähige Personen anfallen. Die Festsetzung der Pauschalhöhe erfolgt ausschließlich nach regionalen Kriterien. Weitere Einflussfaktoren – wie das lokale Mietpreisniveau, die tatsächlichen Auszahlungen für Unterbringung oder individuelle Betreuungsbedarfe – bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass in Regionen mit überdurchschnittlich hohen Unterkunfts- und Lebenshaltungskosten eine finanzielle Unterdeckung auftreten kann, während in Gebieten mit geringeren Auszahlungsniveaus eine Überdeckung der Erstattungen möglich ist.

Zum 1. Januar 2016 wurde im Rahmen von Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Vertretungen eine Erhöhung der Erstattungspauschale für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vereinbart. Diese Pauschale blieb bis Ende des Jahres 2021 unverändert. In den Jahren 2022 bis

2024 ist eine kontinuierliche Anpassung der Pauschalbeträge zu verzeichnen. Seit 2022 beträgt die jährliche Erhöhungsrate rund 1,5 %. Diese Entwicklung spiegelt die sukzessive Angleichung der Landeszuweisungen an veränderte Rahmenbedingungen sowie ansteigende kommunale Ausgaben wider. Ein Zuwachs von etwa 1,5 % lässt sich in den meisten Landkreisen anhand der vorliegenden Daten nachvollziehen, in einzelnen Regionen sind jedoch teils deutlich höhere Steigerungsraten festzustellen. Die Höhe der Pauschale variiert je nach Region geringfügig und liegt seit dem 1. Januar 2024 zwischen 904 Euro und 983 Euro pro leistungsberechtigte Person und Monat. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte eine rückwirkende Erhöhung der Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) um 10 %.

Folgekosten

Es ist anzumerken, dass verschiedene Auszahlungs- und Kostenpositionen, die den hessischen Landkreisen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung Zugewanderter entstehen, in der Pauschalerstattung nicht berücksichtigt werden. Neben den bereits genannten Ausgaben für Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte, fallen zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der Leistungen nach dem AsylbLG an. Darüber hinaus sind Folgekosten zu berücksichtigen, die im weiteren Verlauf des Aufenthalts der Geflüchteten entstehen. Durch den Anstieg der Einwohnerzahlen ergeben sich erhöhte und langfristige Bedarfe in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hilfen zur Erziehung sowie im Bereich der kommunalen Infrastruktur.

In zahlreichen Landkreisen werden die Unterbringungskosten für bestimmte Personengruppen lediglich anteilig nach dem SGB II übernommen. Für diesen Personenkreis wird das sogenannte Integrationsgeld gewährt, das jedoch nicht in allen Fällen eine vollständige Deckung der tatsächlich entstehenden Ausgaben sicherstellt. Für Personen, für die kein Integrationsgeld gezahlt wird, erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 LAufnG keine Kostenerstattung durch das Land. In diesen Fällen tragen die Landkreise die finanzielle Verantwortung in vollem Umfang.

5. Bewertung und Ausblick

Existenzsichernde Leistungen

Die Berichtsjahre 2023 und 2024 sind von Steigerungen der Inanspruchnahme in allen Leistungsbereichen mit Ausnahme des AsylbLG gekennzeichnet. Der Zuwachs in den Dichten in den existenzsichernden Leistungen, aber auch in der ambulanten HzP ist dabei insbesondere 2023 durch den Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine und deren Überführung aus dem AsylbLG in andere Leistungssysteme ab dem 01.06.2022 beeinflusst. 2023 gehen damit deutlich steigende Fallkosten einher, da erstmals Leistungen über das ganze Jahr hinweg erbracht wurden. 2024 fallen die Steigerungen wieder moderater aus. Beeinflusst sind sie in beiden Jahren durch die rechtlichen Änderungen, bspw. der Karenzzeitregelung bei den Kosten der Unterkunft oder auch vergleichsweise hohe Anhebungen der Regelsätze im Zuge von Inflation und Energiekrise. Das Wohngeld-Plus-Gesetz führt dazu, dass weniger Personen Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen geltend machen können.

Hilfe zur Pflege

Die Entwicklungen in der HzP sind in den Berichtsjahren weiterhin von der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) geprägt, das zum 01.01.2022 in Kraft trat. Mit Einführung der Zuschläge der Pflegekassen ab dem 01.01.2022 für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen kam es 2022 noch zu einer signifikanten Reduzierung der stationären HzP-Dichte, vor allem aber auch zu einem enormen Rückgang der stationären HzP-Fallkosten.

Stationäre HzP

Die Tariftreueregelung, die ab dem 01.09.2022 gilt, führt zu höheren Pflegesätzen, die sich 2023 erstmals voll auf die Entwicklungen in der HzP auswirkten. In der Folge waren wieder mehr Betroffene auf unterstützende Leistungen der stationären HzP angewiesen. Die Dichte erreichte einen höheren Wert als vor den Zahlungen der Zuschläge durch die Pflegekassen. Die Fallkosten erhöhten sich enorm und erreichen das Niveau vor Einführung des GVWG.

Dies ist im Berichtsjahr 2024 der Fall, denn die Verhandlungen über neue Pflegesätze wurden auch 2024 fortgeführt. Neben den Steigerungen aufgrund der Tariftreueregelung sind auch inflations- und energiekrisenbedingte Erhöhungen Gegenstand der Verhandlungen und gehen mit Steigerungen der Investitionskostensätze einher. In der Folge führen die erhöhten Pflegesätze nicht nur zu einer Steigerung der Inanspruchnahme, sondern erneut zu einem deutlichen Anstieg der Fallkosten. In der Zeitreihe ab 2020 erreichen die Fallkosten in der HzP insgesamt den höchsten Wert im Zeitverlauf.

Ambulante HzP

Von der Tariftreueregelung ist auch die ambulante HzP betroffen. Auch hier kommt es 2024 zu einer Erhöhung der Dichte und einer noch größeren Steigerung der Fallkosten, die noch über dem Anstieg des Vorjahres liegt. Als weiterer Einflussfaktor kommt der Zugang der Schutzsuchenden aus der Ukraine hinzu. Im Vergleich zur stationären HzP, mit einer nur sehr geringen Fallzahl von

Schutzsuchenden aus der Ukraine, spielt diese Personengruppe in der ambulanten HzP eine gewichtigere Rolle. Da in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, fallen die HzP-Leistungen in voller Höhe an, wenn Vorversicherungszeiten noch nicht erfüllt sind. Beobachtet wird, dass von diesem Personenkreis tendenziell weniger professionelle Hilfe durch Pflegedienste in Anspruch genommen wird, sondern Pflege häufiger über das deutlich günstigere Pflegegeld privat organisiert wird. Zum 01.01.2024 wurde das Pflegegeld erstmals seit 2017 erhöht.

Ambulante Quote

Im Ergebnis liegen die ambulanten HzP-Fallkosten im Berichtsjahr im Mittelwert weiterhin über denen der stationären HzP und dabei in beiden Bereichen im Vergleich zu 2022 auf deutlich höherem Niveau. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen reduziert sich auch die ambulante Quote. Von allen Leistungsberechtigten der HzP werden 2024 14,9 % ambulant gepflegt und damit weniger als im Vorjahr, als der Anteil bei 15,1 % lag.

Im nächsten Projektjahr wird zu untersuchen sein, wie sich die rechtlichen Entwicklungen weiter auf die HzP auswirken werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist generell von weiter steigenden Fallzahlen und höheren Ausgaben auszugehen. Rechtliche Änderungen auf Bundesebene könnten den Steigerungen in der HzP entgegenwirken, sollten diese von der aktuellen Bundesregierung angestrebt werden.

Eingliederungshilfe

Auch in der EGH kommt es zu stetigen Steigerungen bei der Inanspruchnahme der Leistungen. Die Steigerungsraten fallen in der Frühförderung, in Kindertagesstätten mit Einzelintegration und bei den Teilhabeassistenz 2024 noch höher aus als 2023. Nur bei den Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht zeigt sich von 2022 zu 2023 ein Rückgang der Dichte, dem wiederum ein Anstieg in 2024 folgt. Dem Leistungsbereich liegt eine vergleichsweise geringe Anzahl von Leistungsberechtigten zugrunde, bei der sich Änderungen im Bestand deutlicher auswirken. 2023 ist es vermehrt gelungen, alternative Betreuungssettings für Leistungsberechtigte zu finden.

Die Fallkosten erhöhen sich sowohl 2023 als auch 2024 in allen vier Leistungsbereichen der EGH. Ende 2023 trat die neue Rahmenvereinbarung 1 des SGB IX rückwirkend zum 01.07.23 in Kraft. In diesem Zuge wurden zahlreiche Neuverhandlungen mit Leistungsanbietern geführt und Steigerungen der Entgelte beschlossen. Teilweise beinhalten diese neuen Entgeltvereinbarungen Steigerungen der Entgelte, insbesondere bei den Leistungen mit Betreuung über Tag und Nacht, zwischen 20 und 50 %.

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Inklusion und weiteren rechtlichen Änderungen ist weiter mit steigenden Fallzahlen und Ausgaben zu rechnen. So besteht bspw. ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbeschulung in Grundschulen. Teilweise wird beobachtet, dass es aktuell

zu Schulrückstellungen kommt, ggf. um einen Anspruch auf die Ganztagesbeschulung zu erhalten. Hierdurch könnte sich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Teilhabeassistenz weiter steigern.

Die Herausforderung im kommenden Jahr in Bezug auf das AsylbLG besteht im Management der Unterbringungssituation. Ziel ist es, angemessene Lösungen für den Rückbau von Notunterkünften zu finden, auslaufende Verträge planvoll zu beenden und eine bedarfsgerechte Anzahl an Unterkünften sicherzustellen.

AsylbLG

Zudem streben die Landkreise eine differenzierte Zuordnung der Landeserstattungen nach Kalenderjahren an, um eine präzisere Abbildung der Zahlen im jeweiligen Berichtsjahr zu gewährleisten. In den vergangenen Jahren wurden teilweise rückwirkend Landeserstattungen beantragt, die im aktuellen Berichtsjahr erfasst wurden und dadurch zu einer Verzerrung der tatsächlichen Situation in den Landkreisen führten. Die Praxis vor Ort wird im kommenden Jahr aufzeigen, ob dies umsetzbar ist.

Die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Leistungssätze gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der für das Jahr 2025 maßgeblichen Beträge erfolgte am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2024 I Nr. 325). Die Höhe der Leistungen für den notwendigen Bedarf sowie den notwendigen persönlichen Bedarf ab dem 1. Januar 2025 könnte Einfluss auf die Landeserstattungen des Landes Hessens an die Landkreise haben. Die Höhe variiert zwischen dem höchsten Leistungssatz mit 441 Euro in der Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende und Alleinerziehende) und dem niedrigsten Leistungssatz mit 299 Euro für Bedarfsstufe 6 (Kinder bis einschließlich 5 Jahre).

Erfolgsfaktoren und Benchmarking-Erfolge aus externer Sicht:

- Maßgeblich für den Erfolg des Benchmarking-Projektes sind die Projektverantwortlichen der Landkreise, die mit Engagement, Interesse und auf einem hohen fachlichen Niveau die operativen Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs erarbeiten.
- Ebenso beteiligt am Erfolg des Benchmarkings ist die Leitungsebene, die im Rahmen der Lenkungsgruppe strategische Akzente setzt und die Projektverantwortlichen unterstützt. Über die Schwerpunktsetzungen im Benchmarking wird regelmäßig im Rahmen der Sozialamtsleitertagung beraten.
- Durch die fachlich intensive gemeinsame Auseinandersetzung mit Fragen der Plausibilität und über Hintergründe bei Unterschieden zwischen den Landkreisen hat sich ein vertrauensvolles Miteinander entwickelt, welches kontinuierlich intensiviert wird.

- Es besteht ein Netzwerk, das kurze Kommunikationswege ermöglicht und durch das die Beteiligten bei Fragestellungen auch über das Projekt hinaus profitieren.
- Einzelne Daten und Kennzahlen der Landkreise werden einer intensiven Prüfung unterzogen. Die Plausibilisierung findet bilateral zwischen der externen Projektbegleitung con_sens und den Projektverantwortlichen sowie gemeinsam mit den Beteiligten im Rahmen der Tagungen statt. Der Austausch führt zu Erklärungen und Erkenntnissen, worin Abweichungen begründet liegen und erweitern die Perspektive zur Einordnung der Ergebnisse hinsichtlich Besonderheiten und Strukturunterschieden.
- Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs werden in Fachbereiche kommuniziert und führen zu Veränderungen und neuen Ansätzen vor Ort.
- Grundlage für die Erhebung der Daten sind die Basis- und Kennzahlen-Kataloge, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Aktuelle Anliegen – im diesjährigen Projektjahr bspw. zu Ansätzen in der Prozessoptimierung – können auf diese Weise oder durch qualitative Abfragen in das Benchmarking aufgenommen werden.
- Temporäre Interessenslagen können kurzfristig durch qualitative Abfragen im Benchmarking-Kreis bedient werden.
- Bei Fragen zu Definitionen von Basiszahlen findet ein Austausch mit dem Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) statt. Bei relevanten Themen nehmen Vertreter des HSL an den Benchmarking-Tagungen teil und tragen durch ihre Beiträge und durch den Austausch mit den Projektverantwortlichen zur Optimierung der Datenlage bei.
- Intensiv geführte Fachdiskussionen tragen zur vertieften Analyse des Leistungsgeschehens in den Landkreisen bei. Bezogen auf bestimmte Fragestellungen wird dieser inhaltliche Austausch intensiv geführt, auch deshalb, weil Fachexperten hinzugezogen werden.
- Über den Austausch werden Kenntnisse über bestimmte soziale Entwicklungen, Gesetzesvorhaben, landesweite Beratungsergebnisse und Antworten auf Detailfragen hinsichtlich Überlegungen zu neuen oder veränderten Leistungen, Personalbemessungen oder Strukturveränderungen erzielt, die auf das eigene Verwaltungshandeln übertragen werden können.
- Es bietet sich permanent die Möglichkeit aktuelle Anliegen aufzugreifen. So wurden bspw. Sonderauswertungen zum Umfang der SGB XII-Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine vorgenommen und an den HLT übergeben, um diese für anstehende Verhandlungen nutzen zu können.
- Vor dem Hintergrund der Coronapandemie konnte flexibel auf Einschränkungen reagiert werden. Veranstaltungen, die normalerweise gemeinsam Vorort stattfinden, konnten in virtuelle Sitzungen umgewandelt werden. Darüber hinaus wurden Onlineformate für eine alternative Bearbeitung von Arbeitsschritten eingesetzt. Von den Projektverantwortlichen wurden die erprobten Formate positiv bewertet, sodass diese auch weiterhin genutzt werden.